Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern

Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern

Band: 23 (1965)

Artikel: Naturschutzkommission des Kantons Bern : Bericht über die Jahre

1963, 1964 und 1965

Autor: Aerni, F. / Itten. H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-319545

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

F. Aerni und H. Itten

Naturschutzkommission des Kantons Bern

Bericht über die Jahre 1963, 1964 und 1965

Mit 4 Tafeln

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil (F. Aerni)	156
1. Naturschutzkommission	156
2. Tätigkeit der Kommission	
3. Beziehung der kantonalen Naturschutzkommission zu den bernischen Natur-	
schutzorganisationen	166
4. Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung und dem Jagdinspektorat	170
B. Schutz von Naturdenkmälern (H. Itten)	172
1. Naturschutzgebiete	172
Naturschutzgebiet Gals	172
Großer Moossee	173
Aarelandschaft Thun-Bern	176
Naturschutzgebiet Muttli	180
Meienmoos bei Burgdorf	181
Naturschutzgebiet Martisberg am Oldenhorn	182
Gerzensee und Umgebung	
Pâturage du Jorat (Orvin)	184
Etang de la Gruère	185
Neuhaus-Weißenau	188
2. Botanische Naturdenkmäler	189
3. Geologische Naturdenkmäler	190
Anhang: Die Pflanzenwelt des Naturschutzgebietes Martisberg, Pillon-Diablerets	
(M. Welten)	195

A. Allgemeiner Teil

(F. Aerni, Forstmeister)

1. Naturschutzkommission

Auf Ende des Jahres 1962 trat Großrat Dr. OSKAR FRIEDLI nach fünfjähriger Amtstätigkeit wegen Erreichens der Altersgrenze als Mitglied der Kommission zurück. Er hatte 1958 als Nachfolger von Hans Itten das Präsidium der Kommission übernommen und war von Anfang an mit Leib und Seele dem Naturschutz zugetan. Dank seines guten Einvernehmens mit den Beamten der kantonalen Naturschutzverwaltung und seines persönlichen Einsatzes bei der Begutachtung der vielen Naturschutzgeschäfte, aber auch dank seiner Interventionen im Großen Rat konnte während seiner Präsidialzeit für den Natur- und Landschaftsschutz sehr viel erreicht werden. Wir erinnern vor allem an seine Motion im Großen Rat für die Unterschutzstellung der Aarelandschaft zwischen Bern und Thun. Zusammen mit seinen Ratskollegen Hermann Arni und Armand Gobat — zugleich Mitglieder unserer Kommission — und Paul Schorer setzte er sich je und je für die Mehrung und Erhaltung der Naturdenkmäler ein. Wir danken Großrat Dr. O. Friedli auch an dieser Stelle für seine wertvolle Tätigkeit im Naturschutz.

Als Nachfolger wurde ab 1. Januar 1963 der Berichterstatter gewählt, der als Forstmeister des Mittellandes dem Naturschutz nahestand und auch über die nötigen Beziehungen zu der übrigen kantonalen Verwaltung verfügte.

Als Nachfolger des verstorbenen Kommissionsmitgliedes Carl Barben, Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter in Spiez wurde anfangs 1963 Hans Hari, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident in Frutigen, gewählt. Für die Amtsdauer 1963—1966 wurde die Kommission wie folgt bestellt:

Aerni Fritz, Forstmeister, Bern, Präsident Arni Hermann, Landwirt und Großrat, Bangerten Baumgartner René, Dr. phil., alt Seminarlehrer, Delémont (bis 31. Dezember 1963) Brunner Heinrich, dipl. Kulturingenieur, Bern Hari Hans, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident, Frutigen Hueber Alfred, Lehrer, Liesberg (B. J.) Joss Hans, Dr. phil. Seminarlehrer, Bern Schönmann Walter, Dr. phil. Gymnasiallehrer, Biel Welten Max, Dr. phil. Professor, Bern

Die Sitzungsprotokolle wurden in zuvorkommender Weise von Beamten der kantonalen Naturschutzverwaltung geführt.

Ende 1963 trat Dr. Rene Baumgartner altershalber aus der Kommission zurück, nachdem er ihr seit 1941, d. h. seit ihrem Bestehen als Mitglied und seit 1949 als Vizepräsident angehört hatte. Für seine großen Verdienste um die Entwicklung des Naturschutzes besonders im Berner Jura dankte ihm der bernische Forstdirektor persönlich. Dr. Baumgartner war auch lange Zeit Präsident der Naturschutzkommission der «ADIJ» An seine Stelle wählte der Regierungsrat am 20. Mai 1964 Armand Gobat, Sekundarlehrer und Großrat in Tavannes. Einem Begehren um Ausbau der kantonalen Naturschutzverwaltung wurde dann schließlich dank einer von P. Schorer im Großen Rat gestellten und erheblich erklärten Motion Rechnung getragen und die Anstellung eines vollamtlichen Adjunkten bewilligt. Die Wahl fiel auf Karl-Ludwig Schmalz, Lehrer und Gemeindepräsident von Bolligen, der sein Amt am 1. Oktober 1964 antrat.

Im Jahr 1963 wurde erstmals eine kantonale Heimatschutzkommission aufgestellt, welcher als Vertreter des Naturschutzes Dr. Hans Joss angehört. Eine Koordination Naturschutz und Heimatschutz dürfte sich vorteilhaft auswirken.

Die Kommission pflegt eine gute Zusammenarbeit mit den Uferschutzverbänden und dem Naturschutzverband des Kantons Bern. Im Verein Bielerseeschutz hat Ende 1963 der sehr verdiente Sekretär und Bauberater Hans Schöchlin, alt Technikumsdirektor Biel, nach 30jährigem, fruchtbarem Wirken altershalber den Rücktritt erklärt. Er war einer der Initianten der öffentlichen Strandweganlage Lüscherz - Hagneck und vieler anderer Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung des Ufergeländes am Bielersee im öffentlichen Interesse dienen. Wir danken ihm für seinen langjährigen und sehr erfolgreichen Einsatz im Dienste des Natur- und Landschaftsschutzes am Bielersee.

In der «Association du Parc jurassien de la Combe-Grède» St. Immer ist der für das wertvolle Schutzgebiet am Chasseral überaus begeisterte Sekretär Paul Flotron zurückgetreten. Er verdient den wärmsten Dank aller Naturschutzkreise.

Im Jahre 1963 ist der hochverdiente langjährige Präsident und spätere Ehrenpräsident des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienzersee, Dr. HANS SPRENG, gewesener Sekundarlehrer in Unterseen, verstorben. Seine großen Verdienste um die Erhaltung der Ufergelände beider Seen, besonders die von ihm redigierten Jahrbücher sind allgemein bekannt und ehren sein Andenken. Auch ihm gebührt der Dank des Staates Bern.

2. Tätigkeit der Kommission

1. Im Jahre 1963 hielt die Kommission vier Sitzungen ab, wovon zwei mit Exkursionen verbunden waren.

Die Kommission erhielt den Auftrag, die Abgrenzung des Naturschutzgebietes «Aarelandschaft Bern-Thun» im Sinne der Motion von Großrat Dr. Oskar Friedli festzulegen und Bericht und Antrag zu stellen über die Schutzwürdigkeit der Aarelandschaft. Am 17. Mai 1963 wurde ein ganztägiger Augenschein vorgenommen, an welchem auch Vertreter der Naturschutzkommissionen der NFG Bern und Thun sowie des Naturschutzverbandes des Kantons Bern teilnahmen. Den berechtigten Wünschen der letztgenannten Naturschutzorganisationen konnte nicht vollumfänglich stattgegeben werden, um die Unterschutzstellung des Gebietes beidseits des Aarelaufes nicht von vorneherein zu gefährden. Jedoch sah man in Verbindung mit der Linienführung der Nationalstraße N 6 Bern—Thun eine mögliche spätere Erweiterung des Schutzgebietes durch Landankäufe zwischen Aarelauf und Autobahn vor. Die Schutzwürdigkeit wurde bejaht.

Die Kommission beschloß, das bereits dem Staat gehörende sogenannte Rollierwäldchen am Bielersee bei La Neuveville unter den Schutz des Staates zu stellen und an die kantonale Naturschutzverwaltung entsprechend Antrag zu stellen.

Am 6. September 1963 besichtigte die Kommission verschiedene schutzwürdige Objekte im Seeland. Auf Initiative der Naturschutzkommission der naturforschenden Gesellschaft Biel führte uns deren Präsident Dr. W. Schönmann in das Gebiet der alten Aare zwischen Studen und Meienried, wo den landschaftlich und vor allem auch ornithologisch interessanten «Gießen» Gefahr droht. Um Privatinteressenten zuvorzukommen, erwarb die NFG Biel vorsorglich die sogenannte Dorngieße (1,6 ha), welche später vom Staat übernommen wurde. In Verbindung mit der in Durchführung begriffenen Güterzusammenlegung Scheuren-Meienried-Schwadernau soll versucht werden, weitere Auenwälder und Gießen beidseits des alten Aarelaufes als Naturschutzgebiet zu erwerben oder von den Eigentümern die Einwilligung für die Unterschutzstellung

zu erhalten. Gleichentags wurden die zur Unterschutzstellung angemeldeten Objekte Fräschelsweiher und Muttli bei Müntschemier besichtigt und deren Schutzwürdigkeit begutachtet. Ferner überzeugte sich die Kommission von der Notwendigkeit der von der «ALA», der bernischen Gesellschaft für Vogelschutz und Vogelkunde, beantragten Erweiterung des bereits bestehenden Naturschutzgebietes Witzwil auf die ganze Länge des Fanelstrandes bis zum Zihlkanal. Auch diesem Wunsche konnte mit entsprechendem Antrag an die Naturschutzverwaltung entsprochen werden.

Am 10. August 1963 besichtigte Regierungsrat D. Buri in Begleitung von Kommissionsmitgliedern, Vertretern interessierter Behörden und Organisationen die von der Aare-Schwellengenossenschaft nachgesuchte Verstärkung des linken Aaredammes oberhalb der Augutfähre in Belp. Es war eine massive Schuttablagerung und Dammerhöhung mit einer Kronenbreite von 5 m geplant, die eine nicht verantwortbare Verschandelung der reizvollen Auen-Landschaft zur Folge hätte. Es wurden vorderhand wasserbautechnische Abklärungen über die Notwendigkeit und über die erforderliche Höhe der Dammverstärkung verlangt.

Die Kommission nahm mit Genugtuung davon Kenntnis, daß im kantonalen Meliorationsgesetz vom 26. Mai 1963 dem Naturschutz Rechnung getragen wurde. In Art. 8 heißt es im ersten Absatz: «Den allgemeinen Interessen der Umwelt, insbesondere der Erhaltung des Grundwassers und der damit verbundenen Trinkwasserversorgung sowie dem Schutz der Natur und der Wahrung des Landschaftsbildes ist Rechnung zu tragen.» Weiter heißt es, daß auch auf den Schutz der Vögel Rücksicht zu nehmen ist. Für diese Verankerung des Naturschutzgedankens im Meliorationsgesetz sind wir dem Regierungsrat, dem Großen Rat und dem Berner Stimmbürger außerordentlich dankbar.

Viel zu reden gab das Konzessionsgesuch der BKW über den Ausbau des Elektrizitätswerkes Neu-Bannwil. Unsere Kommission wurde zum Mitbericht eingeladen. Ein Augenschein des Präsidenten mit Dr. W. Schönmann ergab, daß durch den Aufstau der Aare praktisch alle Wäldchen und Ufergehölze, sowie die Schilfbestände beidseits des Aarelaufes verschwinden müßten (etwa 19 ha Wald). In den Aufstau müßten zwei Naturschutzgebiete «In der Breite» und «Vogelraupfi» einbezogen werden, welche durch Regierungsratsbeschluß vom 5. April 1944 unter staatlichen Schutz gestellt worden waren. Verständlicherweise widersetzte sich die regionale Naturschutzkommission Oberaargau, unterstützt von den Fischern, dem Werk Neu-Bannwil. Die Kommission be-

schloß, das Konzessionsbegehren nicht kurzerhand abzulehnen, weil sie einsehen mußte, daß man sich dem dringenden Ausbau unserer Elektrizitätsversorgung nicht einfach überall widersetzen kann. Man zog von zwei Übeln das kleinere, nämlich Neu-Bannwil vor und hofft, daß das immer noch drohende Gespenst der teilweisen Trockenlegung der Bergbäche im Berner Oberland doch überwunden werden könne. Im Bericht an die Naturschutzverwaltung wurden aber für Neu-Bannwil alle Vorbehalte gemacht in bezug auf die Wiederherstellung des früheren Landschaftsbildes durch entsprechende Aufforstungen an Ort und Stelle und die Gestaltung der neuen Flußufer. Eine diesbezügliche Sicherstellung in einer eventuellen Konzessionsbewilligung wurde klar formuliert und verlangt.

Die Kommission nahm Kenntnis davon, daß SBN, SAC und Schweizer Heimatschutz am 4. Mai 1963 das «Inventar der zu erhalten den Landschaften und Naturdenkäler von nationaler Bedeutung» genehmigten und als Katalog veröffentlichten. Für den Kanton Bern stehen vorläufig 21 Naturschutzgebiete in Vorschlag, die aber mehrheitlich bereits unter Schutz gestellt sind.

2. Im Jahre 1964 fanden zwei Sitzungen der Kommission statt. Am 20. August 1964 wurden verschiedene Naturschutzgebiete im Jura besichtigt, so «La Tourbière» in der Gemeinde Les Genevez, mit den ausgedehnten Zwergbirkenbeständen und einer bemerkenswerten Wytweide-Bestockung, das aber leider noch nicht geschützt ist, ferner die einzigartige Moorlandschaft des Etang de la Gruère, dessen Erweiterung Dr. R. Baumgartner und H. Itten zustand brachten. Der Nachmittag galt dem Besuch der Etangs de Bonfol und dem daran angrenzenden typischen standortsgemäßen Schwarzerlenbruchwald, einem auch für die Fischzucht interessanten Naturschutzgebiet. Regierungsrat D. Buri beehrte uns durch seine Anwesenheit während der ganzen Dauer der Exkursion. Die Kommission benützte die Gelegenheit, mit Gemeindevertretern von Saignelégier und Bonfol Kontakt aufzunehmen. Ebenso begleiteten uns W. Schild, Forstmeister des Jura und Oberförster Gigandet, Tavannes.

An der Kommissionssitzung vom 20. November 1964 orientierten der Präsident, Naturschutzverwalter H. Schaerer und H. Itten über laufende Naturschutzgeschäfte, von welchen hier nur die wichtigsten erwähnt werden können.

Für die Linienführung der Nationalstraße N 6 Bern—Thun begründete Prof. Dr. Welten einen Antrag für eine Trasseverlegung in Kleinhöchstetten. Die zur Schonung der Kleinhöchstetten au am Steilhang von Kleinhöchstetten projektierte Linienführung vermochte in technischer Beziehung nicht zu befriedigen (Massierung von Beton, Lehnenviadukt). Außerdem würde etwas weiter südwärts die Autobahn ein botanisches Kleinod zerstören, das unter keinen Umständen preisgegeben werden sollte. An dem von kalkreichem Quellwasser durchrieselten Hang, direkt von der Au ansteigend, findet sich ein Hangmoor mit seltenen Orchideen, die in der Nähe von Bern sonst nirgends vorkommen. Die Kommission beschloß, einen diesbezüglichen Antrag Prof. Dr. M. Welten zu unterstützen und weiterzuleiten.

Der Naturschutzverwaltung wurde beantragt, den Fräschelsweiher, ein ornithologisches Refugium inmitten der fast baumlosen Ebene zwischen Aarberg und Kerzers, anzukaufen und unter Naturschutz zu stellen.

Die Kommission nahm davon Kenntnis, daß der Etang du Milieu bei Bonfol vom Staat Bern erworben werden konnte. In die Kostensumme sollen sich Fischerei und Naturschutz teilen.

In teilweiser Nachachtung der von der technischen Leitung der II. Juragewässerkorrektion dem Naturschutzverband, gestützt auf ein Gutachten von Forstingenieur Dr. Theo Hunziker, abgegebenen Zusicherungen für die Wiederherstellung der Uferlandschaften nach den Flußkorrektionen, lag ein Projekt für die Errichtung von zwei Vogelschutzinseln im NE-Teil des Neuenburgersees (Reservat Witzwil) vor. Die beiden je 120 m langen Inseln wurden von der «ALA» verlangt zur teilweisen Kompensation der durch die II. Juragewässerkorrektion bedingten Eingriffe in das Reservat. Die Kommission nahm von diesem Projekt Kenntnis, außerdem sind zu Lasten der II. JGK weitere Wiederherstellungsarbeiten, vor allem die Wiederbepflanzung der Flußufer, zu verwirklichen.

Es wurde ferner davon Kenntnis genommen, daß die Unterschutzstellung des Niederriedstausees (Motion Großrat Mäder, Ferenbalm, September-Session 1964) und der vier Moränenseen im Thuner Westamt (Motion Großrat Imboden, Thun) von der Naturschutzverwaltung vorbereitet wird.

Die seit langer Zeit in Diskussion stehende Unterschutzstellung der Jäggisglunte bei Brienz wurde durch eine von der Gemeindeversammlung in Brienz angenommene Volksinitiative wieder aktiviert.

Im Auftrag der Kommission besichtigten H. Itten und der Präsident einige Objekte im Jura, deren Unterschutzstellung vorbereitet werden sollte.

Es betrifft dies:

- a) das Moor La Sagne (1 km SE von Bellelay), ein botanisch reichhaltiges, mit Birken, Bergföhren, Fichten und vereinzelten Laubhölzern bestocktes Moor.
- b) La Rouge Eau unmittelbar östlich des Moores von La Sagne, südlich Bellelay, ein Bächlein, das am Ende einer kleinen Schlucht plötzlich verschwindet und unterirdisch weiterfließt. Leider wird diese Schlucht von den Anwohnern als Kehrichtgrube benützt, wodurch das Wasser, dessen Austritt nicht bekannt ist, auf unverantwortliche Weise verschmutzt wird.
- c) Etang de Bollement, dessen Ankauf durch den Staat wir der Naturschutzverwaltung empfehlen konnten, was inzwischen geschehen ist.
- d) Hochmoor Les Embreux (1 km NE Les Genevez), ein in Verlandung begriffenes, landschaftlich und botanisch wertvolles Hochmoor, sollte ebenfalls unter Naturschutz gestellt werden können.
- e) La Tourbière von Les Genevez, ein von der Gesamtkommission am 20. August 1964 besichtigtes und für schutzwürdig befundenes zwergbirkenreiches Hochmoor.

Unser Mitglied Prof. Dr. M. Welten berichtete der Kommission und der Naturschutzverwaltung über den heutigen Zustand verschiedener einzigartiger Moore im Raume Linden-Schwarzenegg. Betreffend des Wachseldornmoores fand im Zusammenhang mit einer im Studium begriffenen Güterzusammenlegung bereits eine Besprechung statt.

Die seit einiger Zeit von H. Itten geführten Verhandlungen mit Delegierten von Adelboden und der Alpgenossenschaft betreffend der Ausdehnung des Naturschutzgebietes Engstligenalp bei Adelboden brachten noch keine Einigung. Jedoch ist zu hoffen, daß dieses schützenswerte Gebiet doch vor einer drohenden Überbauung mit Hotels und Ferienhäusern bewahrt werden kann.

Dankbar erwähnt sei das von H. Itten am 1. September 1964 herausgegebene Verzeichnis der «Literatur über die geschützten Naturdenkmäler im Kanton Bern».

Nebst zahlreichen andern Begutachtungen mußte die Kommission Stellung nehmen zum Gesuch einer stadtbernischen Baufirma betreffend Auffüllung des «Wohlengrabens» mit Bauschutt aus der Stadt, was die Rodung des Wäldchens längs des Grabens bedingt hätte. Nach den üblen Erfahrungen, die mit der Schuttdeponie im Illiswilgraben bei Wohlen gemacht wurden, war ein Entscheid nicht leicht, auch eingedenk dessen, daß der nun einmal anfallende Bauschutt (Bahnhof Bern usw.) irgendwo abgelagert werden muß. Die Kommission konnte sich mit der Auffüllung des untern Teils des Grabens einverstanden erklären.

An den Sitzungen der Konsultativen Kommission des SBN war die Kommission jeweils durch den Präsidenten oder durch ein Mitglied vertreten.

Ferner war die Kommission an den Exkursionen der KLN-Kommission vertreten, an welchen zwei schützenswerte Landschaften von nationaler Bedeutung im Jura, die Pichoux-Schlucht und die Ufer des Doubs besichtigt wurden. Die Kantonale Naturschutzverwaltung steht in Verbindung mit der «Association pro Doubs» und mit den Gemeindebehörden, und es kann mit einer Unterschutzstellung der strekkenweise sehr romantischen Doubslandschaft gerechnet werden.

Kommission und Naturschutzverwaltung mußten sich mit einem Fall von Mißachtung der Verordnung über die Unterschutzstellung des Burgäschisees befassen. Die Güterzusammenlegungsgenossenschaft Seeberg-Hermiswil griff eigenmächtig, ohne behördliche Bewilligung, zwecks Kiesgewinnung in das Schutzgebiet ein. Vorgängig wurde der Wald ohne Rodungsbewilligung kahlgeschlagen. Wir meldeten als Sühne dieses Übergriffes eine Ausdehnung des Schutzgebietes an, was aber von den Ortsgemeinden Nieder- und Obergraßwil abgelehnt wurde. Dieser Fall ist noch nicht erledigt.

3. Im Jahre 1965 hielt die Kommission 4 Sitzungen ab, die zum Teil mit Exkursionen verbunden waren. Daneben wurden einzelne Kommissionsmitglieder mit der Begutachtung von Gesuchen beauftragt.

Eine erste Begehung galt dem Lauenensee, welcher zur Ausdehnung des bereits bestehenden Schutzgebietes Geltental geschützt werden soll. Die Frage des Baues eines Gemeindekraftwerkes ist noch nicht entschieden. Da aber bereits ein Baugesuch zur Erstellung eines Ferienhauses direkt am See vorlag, erwarb der Staat diese Bauparzelle. Es wäre wohl nicht sehr sinnvoll, ein Naturreservat mit dem geplanten Aufstau des Lauenensees zu kombinieren.

Im Juli 1965 führte die Kommission eine Besichtigung auf dem Chasseral durch, wo es darum ging, das Naturschutzgebiet Combe-Grèdo

auf der Südseite des Chasserals auszudehnen (Vorschlag der KLN-Kommission). Man verzichtete auf die Ausdehnung des Pflanzenschutzgebietes, weil eine Kontrolle auf dem viel besuchten Chasseral außerordentlich schwer wäre. Dagegen soll das von der Gemeinde Nods als hauptsächlichste Eigentümerin der Südhänge des Chasseralgipfels seinerzeit zugesicherte Bauverbot nun grundbuchlich verankert werden. Hauptanliegen des Naturschutzes ist die Verhinderung der Erstellung von Ferienhäusern auf dem Chasseral.

Die Kommission besichtigte im August 1965 die vom Büro für Autobahnbau vorgeschlagene neue Linienführung in Kleinhöchstetten. Die Verlegung der zukünftigen Nationalstraße N 6 an den Ostrand der obern Kleinhöchstettenau stellt vom landschaftlichen und technischen Standpunkt aus eine bessere Lösung dar. Dem Verlust eines Teils der Austeht die Erhaltung des bereits erwähnten botanisch wertvollen Hangs gegenüber. Die an der Trasseverlegung interessierten Verbände (NVB und ALA) konnten sich, wenn auch schweren Herzens, mit dieser Kompromißlösung einverstanden erklären. Eine gute Bauaufsicht auch seitens der Naturschutzorgane soll dafür sorgen, daß während des Baues der Autobahn die Kleinhöchstettenau nicht für die Materialdeponie und als Abstellplatz für Baumaschinen oder für Bauinstallationen benützt wird.

Am 3. März 1965 wurde von der Naturschutzverwaltung eine Konferenz mit den Präsidenten der regionalen Naturschutzkommissionen und des Naturschutzverbandes einberufen. Obwohl gemäß einer Vereinbarung von 1957 der neu gegründete Naturschutzverband des Kantons Bern durch noch aufzustellende Untersektionen die Aufgaben der regionalen Naturschutzkommissionen übernehmen sollte, konnte bis heute in dieser Beziehung wenig erreicht werden.

Es ist deshalb nötig, daß die regionalen Naturschutzkommissionen, die vor 20 Jahren auf Anregung des damaligen Präsidenten der amtlichen Kommission H. Itten ins Leben gerufen wurden, bestehen bleiben und weiterhin zur Mitarbeit herangezogen werden. Man bedauerte neuerdings, daß der Naturschutzverband des Kantons Bern immer noch nicht Mitglied der SBN ist. Die Aufgabe der regionalen Naturschutzkomissionen des Oberlandes und des Unter-Emmentals sind durch neu gegründete Untersektionen des NVB übernommen worden. Es ist nur zu hoffen, daß noch weitere Naturschutzkommissionen durch Untersektionen abgelöst werden, damit der NVB genügend stark sein wird, um die längst fällige Mitgliedschaft beim SBN realisieren zu können.

Die Kommission verfolgte ferner die von der Naturschutzverwaltung an die Hand genommene Unterschutzstellung des Doubs und der voralpinen Flußlandschaften Schwarzwasser und Sense. An den Verhandlungen mit den interessierten Gemeinden und Grundeigentümern nahmen der Kommissionspräsident und einzelne Kommissionsmitglieder teil.

Ein Gesuch des Touringclubs der Schweiz, einen Boothafen im Campingplatz Fanel am Neuenburgersee errichten zu dürfen, wurde zusammen mit der Naturschutzverwaltung und Vertretern der ALA an Ort und Stelle begutachtet. Um den in den letzten Jahren sehr stark angewachsenen Bade- und Campingbetrieb in geordnete Bahnen zu leiten, sah sich der Staat Bern als Eigentümer des Fanelwaldes und der Seestrandgebiete gezwungen, dem TCS eine größere Fläche als Camping- und Badeplatz zu verpachten. Der reservierte Platz ist eingezäunt und bezüglich hygienischen Anlagen sehr gut eingerichtet.

Wie bereits berichtet, ist die Naturschutzverwaltung im Begriff, die von der «ALA» vorgeschlagene Erweiterung des Reservates Witzwil bis fast an die Zihl zu verwirklichen. Dabei kommt man nicht darum herum, den Campingbetrieb und das Baden auf einem ganz bestimmen Uferabschnitt zu gestatten. Der Errichtung eines Bootshafens wurde unter gewissen Bedingungen zugestimmt, die Schilfzone soll aber möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Während so im Fanel der Landschaftsschutz als Erholungsgebiet vorherrscht, muß die Witzwilbucht als eigentliches Naturschutzgebiet erhalten bleiben. Durch den Zaun der Anstalt Witzwil wird die Trennung der beiden Gebiete erleichtert.

Die Kommission nahm Kenntnis von einem Bericht über die Wiederbepflanzung der korrigierten Flußufer im Zusammenhang mit der II. Juragewässerkorrektion. Prof. Müller, der Direktor der Bauarbeiten der II. JGK sicherte seinerzeit dem Naturschutzverband des Kantons Bern gestützt auf ein Gutachten über die Landschaftsgestaltung der II. JGK vom November 1960 (zu beziehen beim NVB) die Wiederherstellung der Flußlandschaften an der Broye, Zihl und am Nidau-Bürenkanal zu. Im Projekt für die II. JGK wurden 2,2 Mio Franken für Roden, Wiederanpflanzen, Landschaftsgestaltung und archäologische Forschung reserviert. Die Naturschutzverwaltung wird die Durchführung der Wiederanpflanzung der Flußufer und die Landschaftsgestaltung im Auge behalten.

Der Kommission wurde Gelegenheit gegeben, zum Entwurf des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz Stellung zu nehmen. Dieses Bundesgesetz stützt sich auf den am 27. Mai 1962 vom Schweizervok angenommenen Art. 24 sexies der Bundesverfassung.

Die Kommission wurde ferner eingeladen zum Entwurf der Revision des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 2. Dezember 1951 Stellung zu nehmen. Von ornithologischer Seite kam ein Vorschlag, Habicht und Sperber gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes zu schützen. Er wurde von der Kommission gutgeheißen.

An der Volksabstimmung vom 16. Mai 1965 wurde die sogenannte Wasserrechtsinitiative mit großem Mehr angenommen. Diese Ergänzung der kantonalen Verfassung gibt dem Bernervolk das Mitspracherecht bei der Erteilung von Konzessionen über die Nutzung der Wasserkräfte.

3. Beziehung der kantonalen Naturschutzkommission zu den bernischen Naturschutzorganisationen

Aus den bisherigen periodischen Berichten der kantonalen Naturschutzkommission in den Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern geht hervor, daß die heutige amtliche Kommission aus der Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft herausgewachsen ist. Das Bedürfnis, dem Regierungsrat bzw. der für Naturschutzfragen zuständigen kantonalen Forstdirektion, eine unabhängige staatliche Kommission anzugliedern, zeigte sich schon vor mehr als 25 Jahren, als noch die 15gliedrige außeramtliche Kommission — von den Naturforschenden Gesellschaften (NFG) Bern und Thun gewählt — mit bescheidenen finanziellen Mitteln und ohne Unterstützung des Staates Naturdenkmäler, vornehmlich botanischer und geologisch-mineralogischer Art, schuf und dem Regierungsrat zur Aufnahme in das Verzeichnis der geschützten Naturdenkmäler empfahl. Damals schon stand Hans Itten an der Spitze der bernischen Naturschützer und wurde dann auch vom Regierungsrat am 20. März 1941 als Präsident der ersten amtlichen Naturschutzkommission des Kantons Bern gewählt. Die fünfzehngliedrige, seit 1933 bestehende Naturschutzkommission der NFG Bern und Thun wurde von der staatlichen Kommission abgelöst und 1941 aufgehoben. Die Beziehungen zur Naturforschenden Gesellschaft Bern blieben jedoch auch mit der staatlichen Kommission bestehen, indem die Mitteilungen der NFG Bern für die Publikation der jeweiligen Tätigkeitsberichte seit 1941 zur Verfügung gestellt wurden. Diese Tatsache ist nicht so selbstverständlich, denn die Kommission hatte bisher keine Möglichkeit, ihre Berichte über den Naturschutz im Kanton Bern zu veröffentlichen. Die kantonale Forstdirektion ist deshalb dankbar, daß ihre Naturschutzkommission periodisch zusammenfassend in den Mitteilungen über ihre Tätigkeit Rechenschaft ablegen konnte.

Bekanntlich wurden auf die Initiative der Kommission hin die bereits bestehenden regionalen Naturschutzkommissionen der verschiedenen Landesteile unseres Kantons zur Bildung einer kantonalen Naturschutz-Konferenz herangezogen, was das Wirken der Kommission auf viel breiterer Basis ermöglichte. Sie übertrug als selbständiges, unabhängiges und neutrales Mitglied dieser neugeschaffenen Naturschutzkonferenz die Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte den regionalen Kommissionen, die die Einberufung der Konferenz veranlassen konnten. Der Kantonalen Naturschutz-Konferenz gehörten damals auch andere mit Natur- und Heimatschutz verbundene Organisationen an.

An der ersten Sitzung der Naturschutz-Konferenz vom 28. März 1942 in Bern wurde unter dem Vorsitz von Hans Itten über die «Organisation des Naturschutzes im Kanton Bern» Beschluß gefaßt und die Aufgaben der staatlichen Kommission, der regionalen Naturschutzkommissionen und der Naturschutz-Konferenz klar festgelegt. Als initiativer Förderer dieses Zusammenschlusses aller für den aktiven Naturschutz verfügbaren Organisationen sorgte Hans Itten sofort nach der Schaffung der staatlichen Kommission für den nötigen Kontakt mit dem Schweizerischen Bund für Naturschutz (SBN), welcher bekanntlich schon im Jahre 1909 auf Initiative der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft gegründet worden war. Ein organischer Zusammenhang mit den Kantonen bestand aber damals noch nicht, da sich der SBN lediglich aus Einzelmitgliedern aus der ganzen Schweiz zusammensetzte, die sich ursprünglich nur zur Finanzierung des Schweizerischen Nationalparkes zusammengeschlossen hatten. Die Verbindung mit den Kantonen stellte einzig die Konsultative Kommission her, welcher neben Vertretern des Vorstandes des SBN und der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft die Präsidenten der Naturschutzkommissionen der Kantone angehörten. Den Kanton Bern vertrat nun aber nicht, wie dies in den andern Kantonen der Fall war, die Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft, sondern der jeweilige Präsident der staatlichen Naturschutzkommission.

Im Bestreben, dem Naturschutz im Kanton Bern vermehrte Unterstützung zu gewährleisten als dies bisher durch die regionalen Naturschutzkommissionen möglich war, kam es im November 1954 an einer außerordentlichen Naturschutzkonferenz zur Gründung des Naturschutzverbandes des Kantons Bern. Man nahm damals ohne weiteres an, daß die neugegründete Organisation später die Naturschutz-Konferenz ersetzen werde und die noch zu gründenden Untersektionen in den verschiedenen Landesteilen an Stelle der regionalen Naturschutzkommissionen treten würden. Zum ersten Präsidenten des Naturschutzverbandes für den Kanton Bern wurde Oberrichter Gottfried Staub gewählt und als rühriger Sekretär amtet seit der Gründung mit großem Einsatz Ernst Hänni. Der Erfolg der Mitgliederwerbung war aber anfänglich recht bescheiden, weil der SBN in unserm Kanton noch immer eine überwiegende Zahl von Einzelmitgliedern hatte und diese nicht zwei ähnlichen Verbänden angehören und auch nicht zwei Jahresbeiträge für Naturschutzbelange bezahlen wollen.

Der größte Teil der dem Naturschutzverband des Kantons Bern (NVB) angeschlossenen Mitglieder ist dem SBN aber nicht angeschlossen. Im Jahr 1963 zählte der NVB immerhin schon 1472 Mitglieder, der SBN aber deren 7356 aus dem Kanton Bern.

Durch verschiedene Statutenrevisionen wandelte der SBN seit der Gründung seine Struktur, bis dann im Jahr 1956 erstmals kantonale Untergruppen, sogenannte Sektionen anerkannt wurden, allerdings nur unter der Bedingung, daß die Mehrheit ihrer Mitglieder gleichzeitig dem SBN alsEinzelmitglieder angehören mußte! Eine erneute Statutenrevision des SBN von 1964 geht nun organisatorisch noch etwas weiter, indem darin festgelegt wird, daß sich die Mitglieder des SBN in Sektionen zusammenschließen und im Rahmen der Statuten des SBN selbständig organisieren können. Dagegen sieht eine weitere Bestimmung den Verzicht der einzelnen Sektionen auf den Einzug regulärer Mitgliederbeiträge vor, d. h. der SBN zieht zentral alle Mitgliederbeiträge ein und verteilt sie dann nach einem jeweils von der Delegiertenversammlung des SBN bestimmten Schlüssel. Diese Art des Einzuges der Mitgliederbeiträge durch den SBN erscheint nun dem Vorstand des NVB nicht tragbar zu sein, und deshalb steht die Zugehörigkeit der großen Sektion Bern zum SBN bis heute noch aus, was sehr zu bedauern ist. Wir hoffen aber zuversichtlich, daß in absehbarer Zeit eine positive Lösung gefunden werden kann.

Außer dem Naturschutzverband bestehen im Kanton Bern noch weitere Organisationen, die dieselben Ziele verfolgen und der Erhaltung von Naturdenkmälern und schützenswerten Landschaften dienen. Wir erwähnen hier hauptsächlich: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee, Verein Bielersee-Schutz, Uferschutzverband beider Moosseen, Uferschutzverband Wohlensee, Berner Heimatschutz, Kantonalbernischer Fischereiverband, Bernische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz (Sektion der ALA), Kantonalbernischer Patentjägerverband, Berner Wanderwege, Stiftung Aaretal, «ADIJ» Association pour la Défence des Intérêts du Jura, Association «Pro Doubs» und Association du Parc jurassien de la Combe-Grède. Leider gelang es aber noch nicht, eine größere Anzahl von Untersektionen des Naturschutzverbandes des Kantons Bern zu schaffen, welche, wie bereits erwähnt, die früheren regionalen Naturschutzkommissionen ersetzen sollten. Am 7. Oktober 1956 fand in Spiez die letzte Sitzung der kantonalen Naturschutzkonferenz statt. Gemäß der Vereinbarung zwischen der Naturschutzkonferenz und dem Naturschutzverband des Kantons Bern vom 12. Oktober 1957 sollen in den einzelnen Landesteilen Untersektionen gegründet werden. Gleichzeitig wurde die Naturschutzkonferenz aufgehoben und deren Aufgaben vom NVB übernommen. Solange aber die Mitgliedschaft des NVB als kantonale Sektion des SBN nicht vollzogen ist, wird auch die Gründung der vorgesehenen Untersektionen erschwert sein. Die staatliche Kommission stellt mit Befriedigung fest, daß der NVB sehr aktiv ist. Wir erinnern nur an die Ausstellungen in der Schulwarte «Unser Wald» und «Gewässerschutz», sowie an den Berner-Jugend-Naturschutztag 1959 mit dem Thema «Tag des Baumes und des Waldes» und an die vielen ausgezeichneten Vorträge anläßlich der Jahresversammlungen. Den Organisatoren, Direktor Dr. W. KÜENZI, Vizepräsident des NVB, und Sekretär Ernst Hänni, dem unermüdlichen Kämpfer für unsere Sache, gebührt dafür unser warmer Dank.

Im Jahre 1965 ist in Bern auf Initiative des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienzersee ein Dachverband unter dem Namen Arbeitsgemeinschaft zum Schutze von Natur und Heimat gegründet worden. Dieser Verband steht unter der Leitung von Prof. Dr. E. LÄUPPI, Bern. Ihm sind 25 Verbände und Vereine angeschlossen und er bezweckt:

a) die Koordination der Bestrebungen für Natur-, Landschafts-, Gewässer- und Heimatschutz im Kanton Bern;

- b) die Unterstützung oder selbständige Durchführung kantonaler, regionaler oder lokaler Aktionen, denen allgemeine Bedeutung zukommt und welche die Kraft einzelner Verbände übersteigen;
- c) die wirksame Vertretung aller gemeinsamen Anliegen gegenüber den Behörden;
- d) den Erfahrungsaustausch zwischen den angeschlossenen Organisationen;
- e) die Aufklärung der Öffentlichkeit.

So konnte der Naturschutz des Kantons Bern im Verlaufe der letzten 25 Jahre auf beachtlicher Breitenentwicklung aufgebaut und dank dessen die rücksichtslosen Eingriffe in die Natur infolge der raschen Entwicklung von Forschung und Technik weitgehend unter Kontrolle behalten werden. Als staatliches Aufsichtsorgan prüft die kantonale Naturschutzkommission die ihr von der kantonalen Naturschutzverwaltung zum Mitbericht und Antrag übergebenen Naturschutzgeschäfte, steht somit in enger Verbindung mit den Naturschutzorganisationen des Kantons und dient der Forstdirektion als beratendes Organ.

Die Entwicklung der Projekte für die Pipeline der Mittelland-Raffinerie, welche auf weite Strecken den Berner Jura und das Mittelland durchqueren soll, sowie für die Gasverbundleitung Basel— Bern wurde verfolgt.

4. Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung und dem Jagdinspektorat

Der Kommissionspräsident wurde durch den Abteilungsleiter Hans Schaerer, sowie durch dessen Mitarbeiter K. L. Schmalz (seit 1. Oktober 1964 Adjunkt der Naturschutzverwaltung) und Ernst Hänni über alle Geschäfte von größerer Tragweite orientiert. Ebenso referierten diese Fachbeamten an den Kommissionssitzungen über die Geschäfte der Naturschutzverwaltung. Mitberichte zu wichtigen Gesuchen für Schuttdeponien, verbunden mit Waldrodungen, Meliorationen, Kies- und Steinbruchausbeutungen, Kraftwerk- und Starkstromleitungsbau, sowie für die Erstellung von Häusern und Bootshäfen an unseren Seen, Fluß- und Uferverbauungen, ferner von Sesselliften, Luftseilbahnen usw. wurden von der Kommission oder von einzelnen Kommissionsmitgliedern ein-

geholt. Der Kommissionspräsident hatte öfters Gelegenheit, an Besichtigungen der kantonalen Jagdkommission teilzunehmen und konnte so zu den sich immer neu stellenden Problemen der Wildschadenverhütung im Wald und — was ihn besonders freute — auch zu der von der bernischen Jägerschaft vorbildlich organisierten Wildhege beratend Stellung nehmen. Diese Kontaktnahme hat viel zum gegenseitigen guten Verständnis von Naturschutz und Forstwesen einerseits und der Jagd anderseits beigetragen.

Die Zusammenarbeit war in jeder Beziehung sehr erfreulich und erfolgreich und dafür möchten wir dem umsichtigen Abteilungsleiter Hans Schaerer und seinen Mitarbeitern bestens danken.

Seit seinem Rücktritt als Präsident der kantonalen Naturschutzkommission Ende 1957 übernahm der unermüdliche und über große Erfahrung im Naturschutz verfügende HANS ITTEN die Begutachtung von Naturschutzobjekten und bereitete als Beauftragter der Naturschutzverwaltung die Regierungsratsbeschlüsse für die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern vor. Wieviel Kleinarbeit administrativer Natur und wieviel Einfühlungsvermögen zum Verhandeln mit den Grundeigentümern erforderlich waren, können nur seine engsten Mitarbeiter beurteilen. Seine jahrzehntelange Tätigkeit im Natur- und Landschaftsschutz wurde durch die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft der Naturforschenden Gesellschaft Bern und mehrerer anderer Gesellschaften gewürdigt. Der Verein Alpengarten Schynige Platte ernannte ihn als Mitbegründer und langjährigen Präsidenten in Anerkennung seiner großen Verdienste um die Alpenflora zum Ehrenpräsidenten. Die höchste Anerkennung kam jedoch Hans Itten zu durch die Verleihung der Würde eines Doctor honoris causa der Universität Bern am 27. November 1965. In der Laudatio heißt es:

«Dem hochgesinnten Berg- und Naturfreund, dem Mitbegründer und unermüdlichen Leiter des Alpengartens Schynige Platte, dem erfolgreichen Förderer und Anwalt des Naturschutzes im Kanton Bern.»

Regierungspräsident und Forstdirektor Dewet Buri dankte anläßlich der Kommissionssitzung vom 22. Dezember 1965 Dr. Itten für seine unermüdliche und äußerst wertvolle Arbeit im Dienste des Naturschutzes des Kantons Bern. Er würdigte namentlich auch dessen Verdienste als erster Präsident der amtlichen Naturschutzkommission, die er von 1941 bis 1957 ausgezeichnet leitete. Die Anerkennung dieser unvergänglichen Verdienste durch die Wissenschaft ehrt auch den Kanton Bern.

Die Kommission dankt an dieser Stelle unserem bernischen Forstdirektor Dewet Buri für sein großes Verständnis, das er der Sache des Naturschutzes und unserer Kommission entgegenbringt und für seinen Einsatz bei der Behandlung von Naturschutzfragen in der Regierung und im Großen Rat, sowie in der breiten Öffentlichkeit.

B. Schutz von Naturdenkmälern

(Dr. h. c. H. ITTEN)

Auch in den letzten drei Jahren konnte eine Anzahl von weitern Naturdenkmälern unter den Schutz des Staates gestellt und in das kantonale Verzeichnis eingetragen werden. Zwei wichtige, bereits bestehende Naturschutzgebiete konnten erheblich vergrößert werden.

1. Naturschutzgebiete

29. Januar 1963 Naturschutzgebiet Gals

Seit Jahrzehnten hat an unsern Seen ein Wettlauf begonnen um den privaten Erwerb von Ufergrundstücken zur Erstellung von Ferienhäuschen, Camping- und Badeplätzen. Dadurch wurden nicht nur die landschaftlichen Schönheiten dieser Gegenden verunstaltet, sondern es wurde auch der Öffentlichkeit der Zutritt zu den Seen auf lange Strecken verwehrt. Und wo der Staat Eigentümer der Seeufer war, fehlte es oft an der nötigen Aufsicht zum Schutz der natürlichen Baum-, Strauch- und Schilfbestände gegen Zerstörung. So war es höchste Zeit, daß der Staat teils durch Abschluß von Kauf- und Dienstbarkeitsverträgen, teils durch Anwendung der Naturdenkmälerverordnung dieser Entwicklung entgegentrat. Besonders schlimm hatten sich die Verhältnisse am Bielersee entwickelt, wo auf weite Strecken wie zum Beispiel zwischen Vinelz und Lüscherz und am linken Seeufer kein öffentlicher Zugang zum See mehr besteht. Um noch möglichst viele Uferlandschaften der Öffentlichkeit in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten und ihren Pflanzen- und Tierbestand zu schützen, wurden dort in den letzten Jahren mehrere wichtige Naturschutzgebiete geschaffen, so 1953 das Seeufer von Mörigen mit 12,5, 1954 das Aaredelta von Hagneck mit rund 35,5 und 1959 der Seestrand von Lüscherz mit rund 18,2 ha. Nun galt es, auch für den Seestrand zwischen der Tankmauer von Erlach und der Zihlmündung schützende Bestimmungen aufzustellen. Dieses Gebiet gehört mit Ausnahme eines Grundstücks dem Staat. Da auch der private Eigentümer unter einigen tragbaren Bedingungen mit der unveränderten Erhaltung des Landschaftsbildes und der Vegetation einverstanden war, konnte der ganze dortige Seestrand mit den vorgelagerten Schilfbeständen im See und dem rechten Ufer der Zihl bis hinauf zu der Brücke von St. Johannsen im Halte von 14,85 ha zum Naturschutzgebiet erklärt werden. Hiefür hatten Großrat Dr. O. FRIEDLI durch eine im November 1960 eingereichte Motion und der Verein Bielerseeschutz wichtige Vorarbeit geleistet.

23. August 1963 Großer Moossee

Unsere Seen, sowohl die größern wie auch die reizvollen Seelein der Alpen und des Mittellandes, zählen zu den schönsten Kleinodien unserer Landschaft. Nicht von ungefähr sind in der Naturdenkmälerverordnung die stehenden Gewässer als Naturdenkmäler namentlich angeführt. Und als die Naturschutzkommission nach ihrer Schaffung 1941 ein Verzeichnis der schützenswerten Naturdenkmäler aufstellte, kamen diese Kleinseen in die erste Reihe zu stehen. Leider war die Verwirklichung eines dauernden Schutzes keine leichte Aufgabe. Es konnten bisher unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen werden:

Der Etang de la Gruère (1943), der Kleine Moossee (1954), der Lobsigensee (1955), das Faulenseeli (1958) und die Etangs de Bonfol et de Vendlincourt (1962).

Bemühungen um den gesetzlichen Schutz weiterer Seen scheiterten bisher am Widerstand der See- und Ufereigentümer.

Am 17. September 1964 erklärte der Große Rat im Einverständnis mit der Regierung eine Motion Imboden als erheblich, die den Schutz der landschaftlich so schönen Seelein im Westamt von Thun bezweckt.

Um die Wahrung des Landschaftsbildes an den beiden Moosseen hatte sich seit langem der Ökonomische und gemeinnützige Verein des Amtes Fraubrunnen bemüht, der dann 1954 auf die Initiative des heutigen Regierungsrates Blaser, damals Gemeindepräsident von Urtenen, zur Gründung eines eigenen «Uferschutzverbandes Großer und Kleiner Moossee» schritt, der seither unter der zielbewußten Leitung seines Präsidenten, alt Großrat Otto Häberli, Moospinte, diese beiden Seen betreute. Während der Kleine Moossee dank der Aufgeschlossenheit der Eigentümer von See und Ufern bereits im Jahre 1954 unter staatlichen

Schutz gestellt werden konnte, stellten sich den gleichen Bestrebungen am Großen Moossee, der eben wesentlich mehr Anstößer aufweist und näher bei größern Siedlungen liegt, Hindernisse in den Weg. Immerhin gelang es dem Verband, das wilde Baden und Campieren am ganzen Ufer zu verbieten und es durch Aufsicht auch tatsächlich zu verhindern, von den meisten Eigentümern der Ufergrundstücke freiwillige Baubeschränkungen zu erwirken, den Uferpfad für Fahrräder und Motorfahrzeuge zu sperren und für Fußgänger zu verbessern. Schöne Erfolge waren die Aufhebung der Schuttablagerungsstelle von Urtenen und ihre Umwandlung in eine vielbesuchte gediegene öffentliche Anlage sowie der Erwerb eines weitern Ufergrundstückes. Der Verband gab den Anstoß zur Gründung des Gemeindeverbandes Ara Moossee-Urtenenbach, der für die ganze Region in der Holzmühle eine Kläranlage erstellen wird. Der Sammelkanal besteht heute bereits, so daß die Abwässer von Münchenbuchsee die Moosseen nicht mehr durchfließen, und mit dem Bau der Ara ist bereits begonnen worden.

Da den privaten Schutzbestrebungen jedoch gewisse Schranken gesetzt sind, wandte sich der Verband, unterstützt durch die Gemeinderäte von Moosseedorf und Urtenen, im Frühling 1963 an die Forstdirektion mit dem Gesuch, auch den Großen Moossee unter Naturschutz zu stellen, damit er mit seiner Umgebung im heutigen Zustand erhalten werden könne, dies unter dem Vorbehalt der uneingeschränkten Weiterführung der Landwirtschaftsbetriebe und der Fischerei sowie des Strandbades.

Die Prüfung des Gesuches durch Naturschutzverwaltung und Naturschutzkommission ergab die Schutzwürdigkeit dieser Landschaft, aber ebensosehr ihre Gefährdung durch die drohende Überbauung infolge des raschen Anwachsens der zunächst liegenden Ortschaften. Im Hinblick auf die große Zahl der beteiligten Grundeigentümer und den erheblichen Umfang des wünschenswerten Schutzgebietes stellte sich die Frage, ob als rechtliche Grundlage für den zu erstrebenden Schutz nach bisheriger Praxis von der Verordnung des Regierungsrates vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern auszugehen sei, oder ob nicht vielmehr die Regierung eine selbständige Schutzverordnung direkt gestützt auf Art. 83, Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 28. Mai 1911 erlassen solle. Bei Anwendung der Naturdenkmälerverordnung mit ihren ins einzelne gehenden Verfahrensvorschriften — sie schreibt u. a. die Einvernahme aller Beteiligten vor bestand die Gefahr, daß ein hinreichender Schutz zu spät wirksam geworden wäre. Des fernern fehlt der Naturschutzverwaltung einfach das

Personal für die Einvernahme derart zahlreicher Personen, die erfahrungsgemäß sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Diese Verordnung ist mehr auf Einzelobjekte wie Bäume, Findlinge mit einem oder einigen wenigen Grundeigentümern zugeschnitten. Wohl wurde sie bisher auch schon angewendet für den Schutz und die Erhaltung von Objekten, die ebenso gut als schützenswerte Landschaften wie als eigentliche Naturdenkmäler bezeichnet werden könnten. Aber auch hier handelte es sich stets nur um einige wenige Beteiligte. Andere Kantonsregierungen wir nennen Aargau, Luzern, Solothurn, Zug, Zürich - haben schon längst gestützt auf einen fast wörtlich mit dem bernischen übereinstimmenden Artikel ihres Einführungsgesetzes besondere Verordnungen zum Schutz ihrer Seen, Flußläufe und anderer Landschaften erlassen. Es war gegeben, für den Schutz von ganzen Landschaften auch im Kanton Bern diesen Weg einzuschlagen. Am 23. August 1963 erließ der Regierungsrat eine «Verordnung über den Schutz des Großen Moossees (Naturschutzgebiet)», die den See und seine Umgebung zum geschützten Gebiet erklärt. Dieses zerfällt in zwei Zonen. Die innere Zone A umfaßt den See und einen 3 m breiten Uferstreifen sowie Einmündung und Ausfluß der Urtenen mit Ufern und Böschungen. Die Zone B schließt landeinwärts daran an bis zu der Staatsstraße Lyß-Schönbühl, der Zufahrtsstraße zur Autobahn N 1, dem Sammelkanal für die Kläranlage des Gemeindeverbandes ARA und der Gemeindestraße Moosseedorf-Wiggiswil. Die innere Zone soll im gegenwärtigen Zustand erhalten bleiben; sie wird mit Pflanzenpflückverbot belegt (vor allem im Interesse der Seerosen). Die Ausübung der Jagd und Fischerei im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, die Benützung des Uferweges sowie die übliche landwirtschaftliche Nutzung bleiben vorbehalten. In der äußern Zone dürfen nur dem Landschaftsbild angepaßte Bauten zu landwirtschaftlichen Zwecken erstellt werden. Andere Bauten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Forstdirektion, die in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen gestatten kann. Diese Verordnung wurde von einem Eigentümer für sich und von 18 Eigentümern gemeinsam durch staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht angefochten und ihre Aufhebung verlangt, da ihr die gesetzliche Grundlage fehle, die Beschwerdeführer entgegen der Vorschrift der Naturdenkmälerverordnung vor Erlaß der Verordnung nicht angehört worden seien und sie zudem durch diese materiell enteignet würden, ohne hiefür entschädigt zu werden. Durch Urteile vom 17. und 31. März 1965 wies die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichts die beiden Beschwerden ab. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, welch grundlegende Bedeutung diesen Urteilen für die Bestrebungen des Natur- und insbesondere des Landschaftsschutzes zukommt. Wir können raumeshalber die Urteile hier nicht wiedergeben und verweisen auf die Berichte in der Tagespresse (z. B. Nr. 15 des «Bund» vom 12. Januar 1966); Interessenten stehen sie auf der Naturschutzverwaltung zur Einsicht zur Verfügung.

Dieses Naturschutzgebiet hat einen Halt von 71 ha.

Tafel I

21. Januar 1964 Aarelandschaft Thun-Bern

Die starke Zunahme der Bevölkerung, das beängstigende Anwachsen unserer Städte, die rasche Entwicklung der Technik aller Art, das unvorstellbare Anschwellen des Verkehrs mit stets größern Geschwindigkeiten und dem damit verbundenen Lärm zwingen das Volk, vor allem die Stadtbewohner, in der Freizeit ruhige Gebiete aufzusuchen. Die Erhaltung solcher Erholungslandschaften ist ein Gebot der Stunde für alle verantwortungsbewußten Behörden.

In der unvergleichlichen Aarelandschaft zwischen Thun und Bern besteht vor den Toren dieser Städte ein einzigartiges Erholungs- und Wandergebiet, dessen Erhaltung mit allen Mitteln anzustreben ist. Wohl mußte, um den Überschwemmungen des breiten Tales ein Ende zu setzen, die Aare seit 1824 beidseitig zwischen Dämme gefaßt werden. Aber diese Bauten sind längst in das Landschaftsbild eingewachsen, so daß sie heute kaum mehr als störend empfunden werden. Auf großen Strecken begleiten meist beidseitig, gelegentlich nur auf einem Ufer, Auenwälder, Gießen, Schilffelder und Riedmatten den Lauf der Aare. Bereits sind an diesem Fluß zwei Naturschutzgebiete geschaffen und in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen worden: 1936 die unvergleichliche Park- und Auenlandschaft der Elfenau, von der Stadt Bern großzügig vor Überbauung bewahrt, und 1946 eines unserer wenigen Totalreservate, der dem Staat gehörende Selhofenzopfen in der Gemeinde Kehrsatz.

Besondere naturwissenschaftliche Kleinodien sind die Kleinhöchstetten- und die Märchligenau in der Gemeinde Rubigen, bis über 300 m breite Auenlandschaften zwischen dem rechtsufrigen Aaredamm und dem Fuß des Hanges. Typischer Auenwald wechselt ab mit Flachmooren und großen Schilfbeständen. Ornithologisch sind diese Auen schon seit Jahren erforscht worden. Jürg Zettel, Bern, hat 1964 eine Liste der 129 in der Kleinhöchstettenau beobachteten Vogelarten aufgestellt, von denen

mindestens 60 Arten regelmäßig in der Au selbst oder in ihren Randgebieten brüten. Eine neuerliche botanische Erforschung des Gebietes zeitigte erfreuliche und interessante Ergebnisse. Klaus Ammann berichtete über die von Prof. Dr. M. Welten und ihm erzielten Neufunde von Seltenheiten in der Sitzung der Bernischen Botanischen Gesellschaft vom 23. November 1964.

Die ganze Aarelandschaft von Thun bis Bern, auf eine Strecke von rund 25 km, wird seit Jahrzehnten aus Thun und Bern und den dazwischenliegenden aufstrebenden Dörfern und von weiterher sehr stark besucht. Die Aare und eine Reihe von Badeanstalten wimmeln im Sommer von Badenden; an vielen Tagen obliegen auf jedem Sporn des Dammes Fischer ihrer beschaulichen Tätigkeit, und an schönen Sommertagen trägt der majestätische Fluß zahlreiche Schiffe auf seinem Rücken, vom schweren Militärponton und -weidling bis zum leichten Paddelboot und Kajak. Die Wanderer können sich beliebige Strecken der Uferwege aussuchen und finden unterwegs Anschluß an die Bahnen und Postautomobile. Es handelt sich hier um eine der schönsten Flußlandschaften der Schweiz, ja dank des meist ungehinderten Ausblicks auf die glänzenden Schneeriesen des Oberlandes vielleicht ganz Europas. Die vom Schweizerischen Bund für Naturschutz, Heimatschutz und SAC mit der Erstellung einer Liste der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung betraute Kommission (KLN) hat sie denn auch auf diese Liste gesetzt mit der Begründung: «Erholungsgebiet von regionaler Bedeutung. Wichtiger Landschaftstypus im Mittelland; eine der schönsten Flußlandschaften der Schweiz mit Auen, Altwässern, Grundwasseraufstößen. Reiches Vogelleben; Aare mit Zuflüssen und Altwässern, natürliches Laichgebiet für Edelfischarten. Wichtiges Grundwassergebiet. Wichtiges Gebiet für heimat- und naturkundliche Schulexkursionen.»

Bei der großen Bedeutung, die diese unvergleichliche Landschaft für weite Volkskreise hat, ist es begreiflich, daß jeweilen wahre Volksbewegungen entstanden, wenn ihr Gefahr drohte. So in den 1930er Jahren, als erstmals der Gedanke einer Autobahn längs der Aare nach Thun auftauchte. Auch der erste Plan der Autobahn N 6, nach dem diese großenteils unmittelbar dem rechten Aareufer entlang geführt hätte, wurde von weiten Kreisen energisch bekämpft. Im Vernehmlassungsverfahren konnte dann eine Verlegung des Trassees an den äußern, östlichen Rand der Auenwälder erwirkt werden. — Einen noch heftigeren Widerstand rief das Konzessionsgesuch der Bernischen Kraftwerke AG auf Erstel-

lung eines Werkes in Jaberg-Kiesen hervor. Diese Strömungen führten am 25. September 1961 im Großen Rat zur Einreichung einer Motion durch Dr. FRIEDLI folgenden Wortlauts:

«1. Der Regierungsrat wird gebeten, das engere Flußgebiet der Aare entlang (Aarelauf, Böschungen, Auen- und Schilfgebiete) zwischen Thun und Bern im Interesse des öffentlichen Wohls unter den Schutz des Staates zu stellen. 2. Auf die Erstellung des projektierten Kraftwerkes Kiesen/Jaberg ist zu verzichten.»

Diese Motion wurde am 21. November 1961 mit 77 gegen 3 Stimmen angenommen (Tagblatt des Großen Rates 1961, Seiten 436 und 677). Im Hinblick auf die 17 Gemeinden und die über 400 Grundeigentümer, die von diesem zu schaffenden Naturschutzgebiet betroffen wurden, war es angezeigt, auch in diesem Fall eine Verordnung direkt gestützt auf Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des ZGB zu erlassen. Da hier zum Unterschied vom Großen Moossee kein Uferschutzverband oder ähnliches Gebilde bestand, der mit Gemeinden und Eigentümern verhandelt und sie auf die Bestrebungen zur Erlangung eines solchen Schutzes hingewiesen hätte, erschien es als geboten, den Beteiligten in geeigneter Weise Gelegenheit zur Ansichtsäußerung zu bieten vor Erlaß einer endgültigen Verordnung. Einige Baugesuche erforderten aber den baldigen Erlaß von Schutzvorschriften. So wurde erstmals der Weg eingeschlagen, daß die Regierung am 21. Januar 1964 wohl eine «Verordnung über den Schutz der Aarelandschaft Thun-Bern (Naturschutzgebiet)» erließ, diese aber als vorläufig bezeichnete. Nach ihrer Veröffentlichung konnte jeder Beteiligte Einwendungen und Anträge innert 3 Monaten bei der Forstdirektion einreichen.

Das geschützte Gebiet umfaßt die Aarelandschaft von der Einmündung der Zulg bis zur flußabwärts gelegenen Grenze des Naturschutzgebietes Elfenau. Es wurden auch hier zwei Zonen ausgeschieden: Eine Zone A mit der Aare und den an ihren Ufern gelegenen Gießen, Wäldern, Sümpfen, Riedwiesen und andern Gebieten mit natürlicher Vegetation und eine Zone B, bestehend aus den anstoßenden Gebieten, deren unveränderte Erhaltung im Interesse des Landschaftsbildes und des Erholungsgebietes geboten ist. Die Zone A soll möglichst unverändert erhalten bleiben; ihr Charakter als Erholungslandschaft soll gewahrt werden. In Zone B sollen nur Bauten und andere Werke zulässig sein, die der Landwirtschaft dienen und sich dem Landschaftsbild einfügen. Sie bedürfen außer den sonst erforderlichen Bewilligungen der Zustimmung der Forstdirektion. Es ist naheliegend, daß für ein im Mittelland, in der

Nähe von volkreichen Siedlungen gelegenes, etwa 14 km² haltendes Naturschutzgebiet nicht mehr die einschneidenden Schutzbestimmungen erlassen werden können, wie dies für abgelegene oder kleinere Gebiete möglich ist. Wesentlich ist hier die Erhaltung des Landschaftsbildes und der Wander- und Erholungslandschaft. Der Sport, der sich da und dort eingelebt hat, eingesessene gewerbliche Betriebe wie Fischzuchtanstalten und das Kieswerk Heimberg konnten nicht geschmälert, sollen aber auch nicht mehr ausgedehnt werden. Größere Kläranlagen und weitere Wasserfassungen müssen naturgemäß an den tiefsten Stellen des Gebietes erstellt werden, und das sind meist die Flußufer. Solche Werke mußten deshalb vorbehalten bleiben, wie auch der Verkehr auf den durch das Gebiet führenden öffentlichen Straßen und Wegen, die Schiffahrt auf der Aare, Verbauung und Unterhalt der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässer.

Stellung genommen werden mußte zum Projekt der Autobahn Bern—Thun und zum Konzessionsgesuch der Bernischen Kraftwerke AG für den Bau eines Kraftwerkes Jaberg-Kiesen. Da es sich bei der Autobahn um eine Nationalstraße handelt, N 6, fällt die endgültige Festlegung ihres Trassees in die Befugnis des Bundesrates. Ein direkter Einfluß hierauf konnte durch die Schutzverordnung nicht genommen werden. So wenig erwünscht für das Schutzgebiet die an seinem Ostrand durchführende Autobahn auch ist, so wird sie andrerseits unsern Bestrebungen dadurch förderlich sein, daß sie das Gebiet zwischen ihr und der Aare von den Ortschaften des Aaretals und ihrem Verkehr abschneidet und es damit der Spekulation entzieht.

Wesentlich wird sein, daß beim Straßenbau das Naturschutzgebiet nicht unnötigerweise beeinträchtigt wird, was eine zuverlässige Aufsicht erfordern wird. — Die Bernischen Kraftwerke AG hatten einen Anspruch darauf, daß das von ihnen eingereichte Konzessionsgesuch auf dem gesetzlich vorgezeichneten Weg behandelt und entschieden werde. Der Entscheid des Regierungsrates hierüber mußte deshalb in der Verordnung vorbehalten werden. Erfreulicherweise ist nun dieses Gesuch Ende 1965 zurückgezogen worden, wenn auch unter dem Vorbehalt, das Gesuch unter veränderten Verhältnissen in einem späteren Zeitpunkt wieder einzureichen.

Nach der Veröffentlichung der Verordnung machten 53 Grundeigentümer vom Recht der Einsprache Gebrauch. Diese Eingaben werden von der Naturschutzverwaltung geprüft. Voraussetzung für den Abschluß dieser Verhandlungen ist die Festlegung des Trassees der Autobahn durch

den Bundesrat. Hernach wird der Regierungsrat in der Lage sein, die vorläufige Verordnung durch eine endgültige zu ersetzen. Die Aufsicht und die Betreuung dieses großen Naturschutzgebietes, die Bereitstellung von Park- und Campingplätzen außerhalb des Gebietes, ihre Kennzeichnung und Umpflanzung, die Bekämpfung der Verlandung, die Beseitigung unbewilligter Kehrichtdeponien, aber auch die wissenschaftliche Erforschung des Gebietes und viele andere Aufgaben werden erhebliche Mittel erfordern. Um alle Organisationen, die zur Mitarbeit an diesen Aufgaben bereit sind, zusammenzufassen, wurde am 19. Juni 1964 eine «Stiftung Aaretal» gegründet mit Generalprokurator Dr. W. Loosli als Präsident. Nach der Stiftungsurkunde stellt sich die Stiftung zur Aufgabe:

«Die Stiftung hat den Zweck, alle Bestrebungen zur Erhaltung, Gestaltung und Erschließung des Aaretals zwischen Thun und Bern als natürliche Landschaft zu fördern, insbesondere durch:

- a) Erhaltung des natürlichen Aarelaufes zwischen Thun und Bern;
- b) Schaffung, Unterhalt und Beaufsichtigung von Reservaten, Erwerb von Grundstücken;
- c) Mitarbeit an einer anzustrebenden Orts- und Regionalplanung;
- d) Förderung und Anregung von Maßnahmen zur Reinhaltung des Grund- und Tagwassers;
- e) Hege und Pflege von Flora und Fauna;
- f) Erhaltung geschichtlicher Stätten und Kunstdenkmäler;
- g) Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen in allen Naturbereichen.»

Dank der Zuwendungen von Staat, Gemeinden und Naturschutzorganisationen beträgt das Stiftungsvermögen auf Ende 1965 rund Franken 130 000.—, an das der Schweizerische Bund für Naturschutz aus der Talersammlung und der Spende der Wirtschaft den größten Teil geleistet hat.

11. Februar 1964 Naturschutzgebiet Muttli

Im Bereich der 1957 bis 1965 durchgeführten Güterzusammenlegung Müntschemier liegt das Muttli, eine fast kreisrunde Senkung etwa 750 m nördlich des Dorfkerns, westlich der Straße nach Treiten. Umrandet wird diese Bodenvertiefung von etwa 150 m Durchmesser und etwa 180 a Halt von einem nicht sehr breiten, aber dichten Baum- und

Strauchbestand, worunter sich u. a. eine Anzahl stattlicher Eichen befindet. Im Innern liegen Wassertümpel mit einer recht interessanten Flora, die aber in Trockenzeiten gänzlich austrocknen. Die Wasserbedeckung ändert stark von Jahr zu Jahr; sie ist abhängig von den Niederschlägen und vom Grundwasserspiegel. Immerhin sind dort die weiße Seerose (Nymphaea alba L.) und die gelbe Schwertlilie (Iris pseudacorus L.) ständige Bewohner.

In weitem Umkreis das einzige Gehölz, ist das Muttli ein wertvoller Zufluchtsort für allerlei Wild und viele Vögel. — Da der Staat in diese Güterzusammenlegung andere Grundstücke einwerfen konnte, ließ er sich als Ersatz das Muttli zuteilen, das der Regierungsrat durch Beschluß vom 11. Februar 1964 zum Naturschutzgebiet erklärte, in dem u. a. die weiße Seerose und die gelbe Schwertlilie unbedingt geschützt sind. Die unversehrte Erhaltung dieses kleinen, aber interessanten Schutzgebietes ist der Initiative des zuständigen Kreisoberförsters G. Wenger in La Neuville zu verdanken, der durch rechtzeitiges Eingreifen die Abholzung des Baum- und Buschbestandes verhindern konnte.

17. Juli 1964 Meienmoos bei Burgdorf

Im westlichsten Zipfel der Gemeinde Burgdorf liegt ein Hochmoor «Meienmoos», um das sich der bernische Naturschutz von jeher bekümmert hat. In seiner Arbeit «Pflanzenleben im bernischen Unteremmental» (in dem 1930 erschienenen Heimatbuch des Amtes Burgdorf und der Kirchgemeinden Utzenstorf und Bätterkinden) beschreibt Dr. Wer-NER LÜDI das Meienmoos ausführlich und bezeichnet es als von ganz besonderem Interesse und als einziges Hochmoor im Gebiet, mit dem sich dieses Heimatbuch befaßt. Am 4. November 1945 besuchte die kantonale Naturschutzkonferenz das Meienmoos, wobei Prof. Dr. Walter Rytz mit Wärme über die Bedeutung der Moore als Archive der Vegetation sprach und eindringlich darlegte, warum sich der Naturschutz während der Kriegsjahre wie schon früher mit besonderer Hingabe und Ausdauer für die Erhaltung der wichtigsten Moore eingesetzt hatte. Von Dr. Walter Rytz, Gymnasiallehrer in Burgdorf, in neuerer Zeit vorgenommene Untersuchungen bestärkten uns in der Auffassung, daß das Meienmoos unbedingt als Naturdenkmal erhalten werden sollte. Als weiterer Grund hiefür tritt hier noch dazu, daß es in der Nähe von Gymnasium und Technikum Burgdorf liegt und diesen einen wertvollen Anschauungsunterricht vermittelt. Im Frühjahr 1964 bot sich die Möglichkeit, dieses Hochmoor — 246 Aren Moor und 94 Aren Wald — zu angemessenem Preis durch den Staat zu erwerben, worauf es vom Regierungsrat als Naturdenkmal erklärt wurde. Rund 50 Jahre hatte sich der Naturschutz um dieses Hochmoor bemüht; als das 50. Naturschutzgebiet konnte es am 17. Juli 1964 in das amtliche Verzeichnis der bernischen Naturdenkmäler eingetragen werden.

24. Juli 1964 Naturschutzgebiet Martisberg am Oldenhorn

Am Nordhang des Oldenhorns liegt ein rund 2 km langes und durchschnittlich 300 m breites Felsentälchen, genannt Martisberg oder auch Entre la Reille. Es zieht sich von der Tête aux Chamois, 2525 m, hinunter nach der Oldenegg, 1925 m. Da dieses der Alpgenossenschaft Reusch und Olden gehörende Gebiet seit 30 Jahren nicht mehr beweidet und wegen seiner Abgeschiedenheit wenig begangen wurde, entwickelte sich dort eine außerordentlich reiche Alpenflora. Nach der Inbetriebnahme der beiden Seilbahnen von Reusch und vom Pillonpaß nach der Tête aux Chamois (Cabane des Diablerets) im Jahr 1963 war es mit dieser Einsamkeit und Ruhe vorbei: Die Seilbahn von Reusch führt zunächst nach der Oldenegg (Mittelstation) unten am Martisberg und sodann durch dieses Felsentälchen nach dem Gemskopf, während die Seilbahn von der Pillonpaßhöhe aus direkt diese Bergschulter erreicht. Die zahlreichen Fahrgäste können auf ihrer Fahrt und aus der Umgebung der Bergstation diese prächtige Flora bewundern. Zum Abstieg nehmen viele den Weg durch den Martisberg. Wenn nun jeder Wanderer auch nur ein bescheidenes Sträußchen dieser Alpenblumen pflücken würde, so hätte dies bei der zu erwartenden großen Besucherzahl innert kurzem eine große Beeinträchtigung der Flora zur Folge. Ohne Schutzmaßnahmen würden die spätern Wanderer überhaupt keine Blumen mehr vorfinden, und in wenigen Jahren würde die heutige prächtige Bergflora verschwinden. In rechtzeitiger Erkenntnis dieser Gefahr stellte deshalb die Luftseilbahn Reusch (Gsteig)-Cabane des Diablerets AG in Gstaad im Frühling 1964 das Gesuch, es möchten der Martisberg und die Oldenegg zum Pflanzenschutzgebiet erklärt werden. Zum Schutz der dortigen Murmeltierkolonien und der wilden Hühnerarten erwies es sich als wünschenswert, das Laufenlassen von Hunden zu untersagen und zum Schutz der Landschaft die üblichen Maßnahmen gegen ihre Verschandelung zu treffen. Dies geschah durch Regierungsratsbeschluß vom 24. Juli 1964.

Eine botanische Untersuchung dieser Gegend im Herbst 1964 durch Prof. Dr. MAX WELTEN bestätigte ihre außerordentliche Reichhaltigkeit an Pflanzen der alpinen Stufe und ergab weiter, daß das angrenzende waadtländische Gebiet ebenfalls eine sehr reiche und interessante Flora aufweist.

Der oberste Drittel des Martisberg liegt ohnehin im Kanton Waadt; es bestand von jeher die Absicht, der Waadtländer Regierung die Ausdehnung des Pflanzenschutzes auch auf diesen Teil des Martisberges zu beantragen. Professor Dr. Welten regte aber weiter an die Ergänzung dieses Schutzgebietes durch den Anschluß von Gebirgswaldpartien im Gebiet der Oldenalp und zwischen Pillonpaßhöhe und Felswand unterhalb der Cabane des Diablerets: «Damit könnte das Naturschutzgebiet Martisberg ausgebaut werden zu einem wahrhaft umfassenden Naturreservat, das aus dem subalpinen Wald bis an die Gletscher reicht, ein wertvolles Beispiel eines Vegetationsprofils am Nordrand der Kalkhochalpen, wo sie am höchsten sind», so schließt der Bericht Welten. Am 1. September 1965 gab der bernische Forstdirektor dem Waadtländer Staatsrat diese Anregung weiter mit dem Ersuchen, zu ihrer Verwirklichung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der äußerst interessante Bericht Welten findet sich im Anhang.

8. Juni 1965 Gerzensee und Umgebung

Zu den Kleinodien unserer Landschaft gehören die kleinen Seen in der klassischen Moränenlandschaft zwischen dem Aaretal einerseits und dem Stocken- und obern Gürbetal andrerseits, im Süden begrenzt vom Zwieselberg und im Norden vom Belpberg. Der Gerzensee, der nördlichste dieser fünf Kleinseen, stand mit den andern seit Jahren auf der Liste der schützenswerten Naturdenkmäler. Dank der Aufgeschlossenheit der meistbeteiligten Grundeigentümer Frelo ac als Eigentümerin von See und Schloßbesitzung, vertreten durch Ingenieur VINZENZ LOSIN-GER, Gebrüder DE MEURON vom Freudheim und der Schweizerischen EIDGENOSSENSCHAFT, die 1965 das Seehus-Heimwesen in Kirchdorf erwarb, und der Unterstützung durch die zuständigen Gemeinderäte, dank auch des Verständnisses der übrigen Landeigentümer konnte hier die Naturdenkmälerverordnung angewendet und der Regierung beantragt werden, See und Umgebung als Naturdenkmal zu erklären und die erforderlichen Schutzbestimmungen aufzustellen. Auch hier erwies sich die Aufteilung des Schutzgebietes in zwei Zonen als zweckmäßig: Die

innere Zone umfaßt den See, die mit Schilf, Gebüsch und Bäumen bestandenen Ufer, das angrenzende Riedgebiet und die Insel. In dieser Zone sollen der gegenwärtige Zustand und die Vegetation erhalten bleiben. Das Baden im See für die Einwohner der Ufergemeinden ist durch Vereinbarungen mit der Eigentümerin des Sees geordnet. In der äußern Zone soll das Landschaftsbild erhalten bleiben. Bauten sind nur zulässig, wenn sie der Landwirtschaft dienen und sich dem Landschaftsbild anpassen. — Die innere Zone mißt etwa 34, die äußere etwa 44 ha.

Tafel I

29. Oktober 1965 Pâturage du Jorat (Orvin)

Das reizvolle Tälchen, das sich von Orvin in südwestlicher Richtung zwischen die Seekette bei Magglingen und den Spitzberg hineinzieht, hat seit jeher das Interesse der Naturfreunde von nah und fern auf sich gezogen. Es wird durchflossen von der Orvine und einem rechtsseitig zufließenden Bächlein, besteht größtenteils aus Weideland, auf seiner Südostseite umrahmt vom Wald der Seekette und gegenüber vom Forêt de Jorat. Das ganze Gebiet heißt «Le Jorat». Nach Südwesten wird es immer schmäler und leitet vom Vallon d'Orvin hinauf zum Plateau von Diesse (Tessenberg). Ihren besondern Reiz erhält diese Weide durch die zahlreichen freistehenden Bäume und Baumgruppen, die schönen Hecken und Waldränder, sowie den kleinen Auenwald, der den Zufluß der Orvine säumt.

Charakteristisch sind vor allem die einzeln oder in größeren Gruppen stehenden Waldföhren (Pinus silvestris L.). Da diese mehr oder weniger frei stehen, bilden sie eine besondere, für Weiden charakteristische Form aus, die man als Weidform bezeichnet. Zum Unterschied von der Waldform dieses Nadelbaumes erstrebt sie nicht eine große Höhe, sondern ladet breit aus, entwickelt sich vor allem seitlich. Diese Form wird geprägt durch die Umweltfaktoren: freie Lage, Wind- und Schneedruck, trockener Boden. Diese Föhren stehen einzeln und in Gruppen von 15 bis über 40 Stück beim Reservoir, westlich von Seuchelet und am Nordhang des Sor Neuchâtel, dort mit viel Aufwuchs. Den Südostrand der Weide säumen eine große Anzahl prächtiger Buchen. Daneben finden sich Eichen und westlich des Gehöftes La Vanchée ein bedeutender Bestand von Sommerlinden, ja, ein eigentlicher Hain. Es stehen dort in 4 Reihen 36 mächtige Bäume, vor vielen Jahren angepflanzt durch die Jungbürger von Orvin. Damals herrschte der Brauch, daß jeder Neuverheiratete dort eine Linde zu pflanzen hatte. Von besonderem Interesse sind auch die vielerorts als Abschrankung dienenden Lebhäge mit ihren vielen verschiedenen Straucharten, die der Vogelwelt willkommene Nistgelegenheiten und Unterschlüpfe bieten.

Robert Gerber, anfangs dieses Jahrhunderts Pfarrer zu Orvin, später in St-Imier, schreibt in seiner 1922 erschienenen Arbeit «Le folklore d'un village jurassien (Orvin sur Bienne)»: «La route sort du bois, et, brusquement, vous avez sous les yeux la paix des champs telle qu'on la rêve: un vallon riant, des montagnes dont la bosse bleue ferme doucement l'horizon, et, au pied des rochers, disparaissant dans les vergers, un village en fer à cheval. C'est Orvin.» Mit diesem Frieden und der Ruhe des abgelegenen Tälchens ist es heute vorbei. Der moderne Massen-Autotourismus, aber auch die Wanderlust führen an schönen Tagen Scharen, hauptsächlich aus dem benachbarten Biel, aber auch von weiter her in diese sonst so ruhige und abgeschiedene Landschaft. Und leider begegnen wie anderwärts auch hier nicht alle Besucher unserer schönen Landschaft mit der erwünschten Ehrfurcht: Autos parkieren auf der ganzen Weide herum, wo es den Fahrern gerade paßt; dort wird getafelt unter Hinterlassung von Papier, Konservenbüchsen und ähnlichem, Feuer werden angefacht in gefährlicher Nähe, wenn nicht sogar am Fuße schöner Bäume und von diesen Äste abgerissen. Auch durch militärische Übungen wurden wiederholt einige der schönsten Föhren arg beschädigt. — Eigentümerin dieser 137,64 ha haltenden Weide ist die Burgergemeinde Orvin. Beunruhigt durch diese Erscheinungen und im Bestreben, den Übelständen abzuhelfen, trat der Burgerrat mit der Staatsforst- und Naturschutzverwaltung in Verbindung. Auf Grund dieser Verhandlungen konnte der Regierung in allseitigem Einverständnis vorgeschlagen werden, diese schöne und große Weide zu ihrem Schutz und zur Erhaltung des einzigartigen Landschaftsbildes zum Naturschutzgebiet zu erklären, unter Beibehaltung der bisherigen normalen Nutzung durch die Eigentümerin wie auch der Duldung anständigen Besuches durch Touristen.

Diese acht Naturdenkmäler sind neu geschaffen worden. Außerdem konnten zwei seit Jahren bestehende, äußerst wertvolle Naturschutzgebiete wesentlich erweitert werden:

Tafel IV

23. August 1963 Et ang de la Gruère

Dieser romantische Waldsee mit den ihn umgebenden Hochmooren und Wäldern, in den Gemeinden Saignelégier, Tramelan, Montfaucon und Le Bémont gelegen, wurde bereits 1943 provisorisch zum Naturschutzgebiet erklärt. 1955 konnte dann der Anteil der Gemeinde Saignelégier am Schutzgebiet, mit 70,74 ha der größte, endgültig geschützt werden. Zugleich beauftragte der Regierungsrat die Commission de l'Etang de la Gruère zu prüfen, unter welchen Bedingungen auch die in den andern Gemeinden gelegenen, vorläufig geschützten Gebiete dauernd in das Naturschutzgebiet einbezogen werden könnten. Verhandlungen mit Eigentümern dieser Grundstücke — Gemeinden Le Bémont und Tramelan sowie Erbengemeinschaft Sprunger — zeitigten das erfreuliche Ergebnis, daß auch ihre Anteile endgültig den Reservatsbestimmungen unterstellt werden konnten, und zwar ohne jedes Entgelt. Diesen Grundeigentümern, wie auch der Gemeinde Saignelégier, gebührt der warme Dank aller Naturfreunde.

Kaum waren diese Verhandlungen zu einem derart erfreulichen Abschluß gekommen, als Ereignisse am nordwestlichen Teil des Schutzgebietes ein sofortiges Eingreifen erforderten. Dort wird das Reservat begrenzt durch das Gemeindesträßehen nach La Petite Teurre. Nördlich dieses Sträßchens liegt ein Hang, dessen westlicher, etwa 250 m langer Teil mit Fichten bestockt ist und der Gemeinde Saignelégier gehört. Der anschließende, annähernd gleich lange Teil gehört einem Landwirt, der, ohne daß wir hievon rechtzeitig Kenntnis erhielten, an seiner Westgrenze ein kleines Grundstück zum Bau eines Ferienhäuschens verkauft hatte. Dieses Gebäude war bereits erstellt worden und weitere derartige Landverkäufe standen in Aussicht. Aber auch die Gemeinde Saignelégier beabsichtigte, von ihrem dortigen Hang Bauplätze zu verkaufen, was zudem zu einer teilweisen Abholzung geführt hätte. Wenn auch die Ausführung dieser Pläne dem wissenschaftlichen Wert des Reservates keinen Abbruch getan hätte, so wäre doch das Landschaftsbild arg gestört worden; zudem wäre die Erstellung weiterer Gebäude mit dem damit verbundenen Zuzug von Menschen in unmittelbarer Nähe des Reservates unerwünscht gewesen. Es galt, diese Gefahren abzuwenden. Auch diese Verhandlungen waren von Erfolg gekrönt. Landwirt Häusler räumte dem Staat Bern und dem Schweizerischen Bund für Naturschutz gegen eine angemessene Vergütung auf dem ganzen Hang von 165 Aren ein Bauverbot ein; die Gemeinde Saignelégier stimmte dem Einbezug des vorerwähnten Hanges von etwa 74 Aren und — was uns ebenso wichtig war — des bisherigen Campingplatzes am Nordufer des Etang (178,74 Aren) in das Naturschutzgebiet zu. Es hatte sich nämlich bald einmal herausgestellt, daß ein solcher Campingbetrieb am Rande des Reservates und am Ufer des Etang mit dem Reservatsgedanken unvereinbar ist. Davon mußten sich auch die Gemeindeorgane überzeugen lassen, und sie boten Hand zur Aufhebung des Campingplatzes, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes und zur Einverleibung des Gebietes in das Reservat. Die Erwirkung dieser Zugeständnisse, die für die Partner nachweisbare erhebliche finanzielle Einbußen mit sich brachten, erforderte Mittel im Gesamtbetrag von Franken 53 000.—. Hieran leisteten in verdankenswerter Weise der Schweizerische Bund für Naturschutz einen Beitrag von Fr. 20 000.—, die beiden jurasischen Gesellschaften ADJJ und Pro Jura einen solchen von je Fr. 5000.—; der Staat Bern übernahm den Restbetrag von Fr. 23 000.—.

Über die wissenschaftliche Bedeutung des im Osten und Nordosten neu hinzugekommenen Gebietes hat Eduard Berger, Lehrer in Biel, neben Dr. M. Joray wohl der beste Kenner des Gebietes, nachstehenden Bericht erstattet:

«Gemeinde Tramelan

Das Gebiet enthält: ein Areal der durch Weidegang entstandenen trockenen Waldweide mit prachtvollen Exemplaren von Picea excelsa, Fichte, deren Schutz sich noch speziell rechtfertigen würde. Versumpfte Waldweide mit Oxfordmergel als Unterlage, auf der sich schöne Flachmoorvegetation am Hang gebildet hat. Hervorzuheben sind Cirsium rivulare, Bach-Kratzdistel, Parnassia palustris, Herzblatt, Orchis latifolia und maculata, breitblättriges und geflecktes Knabenkraut. Ganz besonders schützenswert ist der Ostrand des großen Hochmoores mit Pinus mugo, Bergföhre, Betula nana, Zwergbirke, Betula nana x verrucosa, Bastard zwischen Zwergbirke und Hängebirke, Carex pauciflora, wenigblütige Segge, Vacinium uliginosum, Moorbeere, V. myrtillus, Heidelbeere und V. vitis-idaea, Preißelbeere, Andromeda polifolia, poleiblättrige Andromeda, Oxycoccus quadripetalus, vierkronblättrige Moosbeere. Nicht zu vergessen ist das prägnante Bild einer nordischen Landschaft.

Gemeinde Montfaucon

Hier sind urwaldähnliche Reste eines Waldes mit vorherrschenden Picea excelsa, Fichte, aber mit Beimischung des sonst durch den Weidegang zerstörten Laubholzes, reichlicher Unterwuchs aus Hochstauden. Geologische Sehenswürdigkeiten sind Dolinenreihen und der Talweg der Mulde Richtung Gros Bois Derrière. Das letztgenannte Objekt, eine Miniaturschlucht, enthält den Bach, den Abfluß aus dem überfluteten Torfstich in der Gemeinde Le Bémont. Das Wasser verschwindet hier von der Erdoberfläche.

Gemeinde Le Bémont

Das Gebiet besteht aus dem in Regeneration begriffenen Torfstich, der durch einen Rückstau zum Teich geworden ist und sich reizvoll in die Landschaft fügt. Die nähere Umgebung ist sehr reich mit Gebüsch von Betula nana, Zwergbirke, aber auch mit Betula verrucosa, Hängebirke, versehen. Gegen Nordosten liegt sumpfige Waldweide mit Trifolium spadiceum, kastanienbrauner Klee. Diese Fundstelle gewinnt dadurch eine Auszeichnung, die den Schutz aus pflanzengeographischen Gründen und im Interesse der Vegetation des Kantons Bern verdient. Es sind weiter vorhanden: Cirsium palustre, Sumpf-Kratzdistel, Cirsium rivulare x Cirsium palustre, Bastard zwischen Sumpf- und Bach-Kratzdistel, Menyanthes trifoliata, dreiblättriger Bitter- oder Fieberklee, Comarum palustre, Sumpf-Siebenfingerkraut, Blutauge, Pedicularis silvatica, Wald-Läusekraut, Polygala serpyllifolia, thymianblättrige Kreuzblume und andere. Versumpfte Weide mit Flachmoorvegetation, dem ehemaligen Sägeweiher mit schönen Verlandungsbeständen von Carex inflata, aufgeblasene Segge, die große, historisch wertvolle große Doline, die das ehemalige Sägewerk enthielt und als Schluckloch für das Wasser diente.»

Da dieses Naturschutzgebiet nun wesentlich vergrößert werden konnte und sich in den letzten Jahren bei dem sehr unerwünschten, leider nicht zu beseitigenden Badebetrieb allerlei Mißstände gezeigt hatten, wurde ein neuer Regierungsratsbeschluß gefaßt, der u. a. diese eindämmen sollte. Im Interesse der Erhaltung der Wasserflora mußten die Benutzung irgendwelcher Wasserfahrzeuge auf dem Etang und zur Lärmbekämpfung der Gebrauch von Radioapparaten untersagt werden.

Am Ende der Berichtszeit gelang es noch, gegen eine angemessene, vom Staat Bern übernommene Vergütung die Waldwiese La Saignatte im Halte von 264 Aren, einen im Norden in das Reservat einspringenden Winkel, in dieses einzubeziehen.

24. April 1964 Neuhaus-Weissenau

Bereits 1943 konnte dieser landschaftlich, botanisch und ornithologisch gleich wertvolle Uferstrich oben am Thunersee, größtenteils dem Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee (UTB) und der Burgergemeinde Unterseen gehörend, zum Naturdenkmal erklärt werden. Mittlerweile war es dem im Herbst 1963 verstorbenen Ehrenpräsidenten des UTB, Dr. Hans Sprenc, in zielbewußter, unermüdlicher Arbeit gelungen, 16 an dieses Reservat anstoßende und denselben Vegetationscharakter aufweisende Grundstücke für den UTB zu erwerben. 1961 überließ die Berner Regierung diesem Verband in Anerkennung seiner großen Verdienste um die Erhaltung des Landschaftsbildes an den beiden Oberländer Seen geschenkweise die einstige Ninaudbesitzung im Halte von 845 m². Es handelte sich nun darum, diese neuerworbenen Gebiete in das Reservat einzubeziehen und zugleich die in den 20 Jahren des Bestehens dieses Reservats gemachten Erfahrungen durch Ergänzung der

Schutzbestimmungen zu verwerten. Es hatten sich insbesondere zum Nachteil der sehr interessanten und reichhaltigen Vogelwelt das Befahren der dem Ufer vorgelagerten Schilffelder mit Booten aller Art sowie das Baden in diesen Gebieten ausgewirkt. Diesem Übelstand wurde abgeholfen durch Ausdehnung des Schutzgebietes auf das am dortigen rechten Aareufer gegen das Neuhaus zu bestehende Fischereischongebiet, womit eine Vergrößerung dieses Schongebietes nach Osten über die sämtlichen Schilfbestände verbunden wurde.

Rolf Hauri, Lehrer in Längenbühl, der dieses Reservat seit mehr als zehn Jahren ornithologisch erforscht und betreut, kann für 1965 bereits eine günstige Auswirkung der neuen Schutzbestimmungen insbesondere auf die Wasservögel feststellen. Nach seinen interessanten Berichten, die regelmäßig im Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee erscheinen, kann die Weissenau heute als ornithologisch gut durchforschtes und eines der wertvollsten Vogelschutzgebiete der Schweiz bezeichnet werden, das an Zahl der Arten — 171 — im Kanton Bern nur vom Fanelreservat am Neuenburgersee übertroffen wird.

2. Botanische Naturdenkmäler

31. Dezember 1963 6 Laubbäume im Jura

a) Winterlinde in Lajoux

Mitten im Dorf Lajoux steht eine 19,5 m hohe, etwa 300 Jahre alte Winterlinde (*Tilia cordata Miller*); ihre Aufnahme in das Verzeichnis der Naturdenkmäler wurde vom Gemeinderat beantragt.

b) Einblättrige Esche in Charmoille

Unsere im allgemeinen wenig veränderliche Esche (Fraxinus excelsior L.) bildet gelegentlich eine Abweichung, die statt der bei der Esche üblichen gefiederten Blätter nur ganze Blätter aufweist. Diese Abart ist recht selten. Im Kanton Bern sind dem Berichterstatter vier Standorte bekannt, in der übrigen Schweiz drei weitere. Vor Jahren war uns vom Sekretariat des SBN ein solcher Baum in der Ajoie gemeldet worden. Im Jahr 1961 konnte uns dann Kreisoberförster Edmond Juillerat in Porrentruy den genauen Standort im Bois défendu der Gemeinde Charmoille, in einem jüngern Eschenbestand, an der Staatsstraße von Charmoille nach Lucelle, melden.

c) 4 Stieleichen in Moutier

Anläßlich der Aufstellung eines Wirtschaftsplanes beantragte der Burgerrat von Moutier auf Anregung von Forstingenieur Philippe Gigandet, die vier mächtigsten Stieleichen (Quercus robur L.) auf der Pâturage du Droit, Haut des Golats, nördlich von Moutier, als Naturdenkmäler zu erklären. Diese Eichen liegen in einer Höhe von 785 bis 807 m ü. M. und damit an der obern Grenze ihres Verbreitungsgebietes.

11. Dezember 1964 3 Stieleichen und 3 Gehölze aus Feldahornen, Neuenegg

Am Bärenwegli oder alten Kirchweg südöstlich der Kirche von Neuenegg, auf eine Strecke von rund 200 m verteilt, stehen drei mächtige Stieleichen (Quercus robur L.) von etwa 22 m Höhe, einem Durchmesser von 1,15—1,35 m und einer Kronenbreite von 10—22 m. Ihr Alter mag 200—250 Jahre betragen. Am Fuße jeder dieser Eichen steht ein kleiner Reinbestand von Feldahornen (Acer campestre L.), die sich zum Teil zu Bäumen ausgewachsen haben, während diese Art bei uns häufiger als Strauch vorkommt. Einzelne dieser Bäume weisen Höhen bis zu 6 m und Durchmesser bis zu 50 cm auf. Grundeigentümer ist Dr. Georg Wander.

11. Dezember 1964 Stieleiche Nesslern, Neuenegg

Auf freiem Feld zu Nesslern, 1,5 km östlich der Kirche von Neuenegg, steht eine ausnehmend schöne Stieleiche. Sie ist 30 m hoch, ihre Krone ist rundlich, schön ausgeglichen und 27 m breit. Der astfreie Stamm mißt 8 m und hat in Brusthöhe einen Umfang von 5,15 m. Am Ende des zylindrischen Stammes gehen die Äste nicht knorrig auseinander, wie dies bei den Eichen meist der Fall ist, sondern sie streben blütenstraußartig in die Höhe. Auf Vorschlag des Eigentümers Christian Flühmann soll dieser markante, schöne Baum «Freundschaftseiche» genannt werden.

3. Geologische Naturdenkmäler

30. August 1963

Hohler Stein und 10 weitere Findlinge aus Montblanc-Granit im Gummenholz nordöstlich Gaicht, Gemeinde Twann, und ein Hornblende-Granit auf der Ländte Twann

a) Im Gummenholz östlich von Gaicht, Gemeinde Twann, Koordinaten 580 392/217 825, liegt eine mächtige Platte aus Montblanc-Granit, im Ausmaß von 10/8/3 m, vom eiszeitlichen Rhonegletscher hieher verbracht und auf einer anstehenden Felsrippe von Portland-Kalk abgesetzt. Fast die Hälfte der Platte ragt über die Unterlage hinaus und bildet so einen hohlen Raum, was offenbar Anlaß zum Namen gegeben hat. Der Inhalt des Blockes beträgt etwa 200 m³. Der Berner Geologe Dr. EDMUND von Fellenberg suchte diesen Block schon in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts auf. Im Juni 1869 begleitete er die Geologieprofessoren Bernhard Studer und Isidor Bachmann mit alt Großrat Bürki dorthin. Diese Herren traten in Verbindung mit dem Präsidenten der Burgergemeinde Twann, der Eigentümerin dieses Findlings. Auf Grund dieser Verhandlungen beschloß die Burgergemeinde Twann am 2. Januar 1870, den Hohlen Stein dem Naturhistorischen Museum Bern zu schenken. Am 12. März 1870 wurde hierüber ein «Abtretungsvertrag» abgeschlossen, durch den der Hohle Stein «schenkungsweise und zum ausschließlichen Eigentum» dem Naturhistorischen Museum in Bern abgetreten wurde, wogegen sich dessen Kommission verpflichtete, den Block nie zerstören zu lassen und ihn nie zu veräußern. Grund und Boden wurde der bisherigen Eigentümerin vorbehalten, die sich aber verpflichtete, den Findling «zu allen Zeiten in seiner jetzigen Lage und Beschaffenheit zu belassen». Das Museum ließ in großen Buchstaben die Inschrift einmeißeln: «NAT. MUSEUM BERN 1870». Dabei blieb es. Das Museum betrachtete sich als Eigentümer dieses Findlings und diesen damit als genügend geschützt. Diese Rechtsauffassung ist indessen nicht richtig. Das Eigentum an diesem Findling konnte an das Museum nur übertragen werden durch Schenkung auch von Grund und Boden, auf dem der Block liegt, oder durch Wegnahme des Steines und Verbringung auf ein Grundstück des Museums. Die Rechte des Museums hätten auch hinreichend gewahrt werden können durch Abschluß eines Dienstbarkeitsvertrages mit Eintragung ins Grundbuch. Praktisch wurde dieser Formfehler nun behoben durch die Unterschutzstellung des Hohlen Steins gemäß Naturdenkmälerverordnung vom 29. März 1912.

- b) Zur Vornahme der nötigen Erhebungen begaben sich Dr. Eduard Gerber und der Berichterstatter am 6. Mai 1952 nach dem Gummenholz. Dabei stellte sich heraus, daß im dortigen Wald zerstreut eine große Menge von erratischen Blöcken aus Montblanc-Granit liegen, zum Teil von beachtlicher Größe. Aus dieser großen Zahl wurden die 10 bemerkenswertesten, die sich durch Größe, Form oder Lage auszeichnen, ausgewählt und in den staatlichen Schutz einbezogen. Von diesen liegen vier ebenfalls im Wald der Burgergemeinde Twann, fünf gehören dem Bärenwirt Emil Hubler und einer der Erbengemeinschaft Hubacher. Einer dieser Blöcke stellt eine Kugel von 1,45 m Durchmesser dar, die andern weisen verschiedene Gestalt auf und halten 3—25 m³.
- c) In einer Baugrube unweit der Ländte Twann, auf einem Grundstück von Rudolf Bigler im Moos, wurde 1954 ein Findling mit den Maßen 180/180/90 cm zu Tage gefördert in der Form eines Tetraeders. Nach Sekundarlehrer David Andrist handelt es sich um einen Hornblende-Granit oder Arkesin, der im Kristallin der Dent Blanche-Decke vorkommt. Der Verkehrsverein Twann nahm sich des Blockes an und ließ ihn in einer gefälligen Anlage an der Ostseite der Schiffländte, 150 m südöstlich seines ursprünglichen Standortes, aufstellen.

Eine Tafel gibt den vielen Besuchern Auskunft über das schöne Naturdenkmal.

«Hornblende-Granit (Arkesin) vom Matterhorn-Weißhorn- oder Dent Blanche-Gipfel (Wallis). Geschenk von R. Bigler an den Verkehrsverein Twann. 1. August 1954.»

11. Februar 1964 Zwei Findlinge in Meienried und in Meinisberg

a) Am 23. September 1956 wurde in Meienried eine Gedenkstätte für Regierungsrat Dr. Johann Rudolf Schneider, den Hauptförderer der 1. Juragewässerkorrektion, eingeweiht. Sie liegt in nächster Nähe seines Geburtshauses, der einstigen Wirtschaft zur Galeere, und gewährt einen schönen Überblick über das Naturschutzgebiet Meienriedloch, eines der letzten Überbleibsel der ursprünglichen Aare-Zihllandschaft. Initiant der Erstellung dieser Anlage war die Vereinigung für Heimatpflege Büren a. A. Zur Bereicherung dieser Stätte ließ die genannte Vereinigung vor einer Gebüsch- und Baumgruppe einen Findling aufstellen, bestehend aus einem serizitisch-chloritischen augigen Gneis, der aus dem Dent Blanche-Kristallin herkommen mag und vor Jahrtausenden

vom eiszeitlichen Rhonegletscher auf dem Städtiberg Büren, Koordinaten 594 225/219 625, abgelagert wurde. Er wurde mit der Inschrift «Dr. Johann Rudolf Schneider» versehen. Sein Halt beträgt etwa 2 m³.

b) Beim Aushub eines Kellers unter dem Bauernhaus Kunz-Hirsic im Dorf Meinisberg im Winter 1952/53 wurden u. a. auch eine Anzahl von Findlingen zutage gefördert, deren größter 2,3/1,1/1 m mißt und etwa 1,5 m³ ausmacht. David Andrist bestimmte das Gestein als Chlorit-Serizit-Albit-Gneis aus der St. Bernhards-Decke. Auf seinen Vorschlag ließ der Gemeinderat den Findling beim neuen Schulhaus aufstellen. David Andrist hat hierüber in den Hornerblättern Büren 1954 anschaulich berichtet.

11. Februar 1964 5 Findlinge im Jura

- a) Pyramidenförmiger Block aus Hornblende-Granitgneis (Arkesin), an der nördlichen Böschung der Suze am Westrand von Cortébert gelegen, wohin er 1932 anläßlich der Flußkorrektion aus dem Wasser verbracht worden war; Halt etwa 2,3 m³. Er trägt den Lokalnamen «Pierre-grise de Cortébert» und mag aus dem Kristallingebiet der Dent Blanche hieher verbracht worden sein.
- b) Bei der Erstellung der Kunsteisbahn des Erguel in St-Imier kamen zwei Findlinge zum Vorschein, die auf Weisung dieser Genossenschaft bei der Eisbahn in gefälliger Weise zur Belehrung der Jugend und einer weiteren Bevölkerung aufgestellt wurden. Es handelt sich ebenfalls um Hornblende-Granitgneis gleicher Herkunft. Der größere Block hält etwa 6,4 m³. Höhe ü. M. 766 m.
- c) In Sonvilier kam 1962 auf einem Grundstück des Bundes ein ovaler Findling zum Vorschein, der etwa 6 m hoch mit Kalkschutt zugedeckt war. Oberkriegskommissär Juilland, der dieses Land betreute, veranlaßte die Hebung dieses interessanten Blockes und die Gemeinde seine Aufstellung bei einem Schulhaus. Es handelt sich um einen Hornblendeschiefer unbestimmter Herkunft aus dem Einzugsgebiet des diluvialen Rhonegletschers. Halt etwa 2 m³; Höhe ü. M. 805 m.
- d) Anläßlich von Bauarbeiten in Marnin, Gemeinde La Neuveville, kam im Bahnkörper der SBB ein Findling im Halt von etwa 2 m³ zum Vorschein, der dann etwa 250 m seewärts des Bahngeleises aufgestellt wurde. Es handelt sich um einen Casanna-Schiefer, vom Rhonegletscher in der Eiszeit aus dem St. Bernhard-Kristallin des südlichen Wallis hieher verbracht.

29. Oktober 1965 Granitfindling mit Schalen auf der Pâturage du Jorat, Orvin

Das hievor erwähnte Naturschutzgebiet der Pâturage du Jorat war nach dem Abschmelzen des eiszeitlichen Rhonegletschers mit vielen erratischen Blöcken übersät, die, weil in der Weide liegend, im Laufe der Jahre nahezu alle beseitigt und allerlei Zwecken dienstbar gemacht wurden. Heute liegt noch ein bedeutsamer Block am südöstlichen Hang der Weide, etwa 50 m unterhalb des Waldsaums, Koordinaten 582 315/222 187. Sein sichtbarer Teil mißt 2,3/1,7/1,5 m, sein Halt etwa 2,5 m³. Es handelt sich um einen Granit aus dem Wallis. Als Besonderheit weist er 36 einwandfreie sogenannte Schalen auf, napfförmige Vertiefungen, zweifellos von Menschenhand angebracht, deren Bedeutung noch nicht einwandfrei abgeklärt ist. Durchmesser und Tiefe der schönsten dieser Schalen betragen 7/3,5, 9/2, 7/2,5, 6,5/2 und 5,5/2 cm.

Durch Verordnung vom 28. Januar 1941 schuf der Regierungsrat eine amtliche Naturschutzkommission. Im Lauf der Jahre wurde auch die frühere Abteilung der Forstdirektion für Fischerei, Jagd und Naturschutz wesentlich ausgebaut und sowohl von der Regierung wie auch vom Großen Rat namhafte Kredite für die Bedürfnisse des Naturschutzes bewilligt. Immer mehr wurden der Schutz und die Erhaltung unserer schönen Natur als Staatsaufgabe anerkannt.

Einer Anregung des damaligen Redaktors der «Mitteilungen», Dr. G. von Büren, Folge leistend, hat der Verfasser als erster Präsident der Naturschutzkommission in den «Mitteilungen» über die Tätigkeit dieser Kommission und die übrigen wichtigsten Ereignisse im Bereich des Naturschutzes in unserm Kanton periodisch berichtet. Seit seinem Ausscheiden aus der Kommission beschränkten sich seine Ausführungen auf die neugeschaffenen Naturdenkmäler, während die andern Gebiete von den jeweiligen Kommissionspräsidenten, 1958—1962 von Dr. Oskar Friedli und seit 1963 von Forstmeister Fritz Aerni behandelt wurden. Nach Antritt des 80. Lebensjahres schließt der Verfasser seine Berichterstattung ab, um sie jüngern Kräften zu überlassen.

Mit Dankbarkeit und Genugtuung sei festgestellt, daß seit dem Ausbau der Naturschutzverwaltung der Forstdirektion und der Schaffung der amtlichen Naturschutzkommission die Bestrebungen des Natur-

schutzes im Kanton Bern bemerkenswerte Erfolge zu verzeichnen haben, insbesondere auch die Zahl der geschützten Naturdenkmäler wesentlich vermehrt wurde. Es sind seit 1941 angestiegen die Zahl der

Naturschutzgebiete von 9 auf 54 botanischen Naturdenkmäler von 9 auf 83 geologischen Naturdenkmäler von 34 auf 307

Dazu kommen noch einige erhebliche Vergrößerungen und wirksamere rechtliche Sicherungen bereits bestehender Naturschutzgebiete.

Diese Erfolge sind das Ergebnis eines planvollen Zusammenwirkens der staatlichen Organe und der privaten Befürworter des Naturschutzes. Der Berichterstatter hat das Bedürfnis, auch an dieser Stelle den Staatsbehörden, vor allem Forstdirektor Dewet Buri, Naturschutzverwalter Hans Schaerer, dem Adjunkten Karl Ludwig Schmalz und Ernst Hänni, den wissenschaftlichen Mitarbeitern Prof. Dr. Th. Hügi und Prof. Dr. M. Welten und der Naturschutzkommission, vorab ihrem Präsidenten Forstmeister Fritz Aerni, aber auch den Organisationen des Naturschutzes und den vielen privaten Mitarbeitern den tiefgefühlten Dank auszusprechen.

Anhang: Die Pflanzenwelt des Naturschutzgebietes Martisberg, Pillon-Diablerets¹

(Prof. Dr. MAX WELTEN)

Das zu schaffende Naturschutzgebiet erstreckt sich von der Station Oldenegg (1925 m) der Luftseilbahn Reusch (1943 m) — Oldenegg (1800 m) — Cabane des Diablerets (2525 m) auf bernischem Kantonsgebiet bis zu Kantonsgrenze (Bern/Waadt). Es sollte unbedingt durch ein anschließendes waadtländisches Naturschutzgebiet ergänzt werden, das über die Cabane des Diablerets hinausgreift und die Felspartien und Geröllhalden auf der Westseite des Oldenhorngrates bis zum Glacier du Sex Rouge bei etwa 2750 m umfaßt.

Im Sinne dieser Einheit berichten wir über unsere Beobachtungen aufsteigend von der Oldenegg bis zum Sex Rouge (2971 m).

¹ Bericht über die Begehung am 19. Juli 1964. Prof. Dr. M. Welten, Botanisches Institut der Universität Bern.

Bernischer Abschnitt (Punkte 1 und 2)

1. Die Partie oberhalb der Station Oldenegg (etwa 1900—2000 m) umfaßt ein zur Oldenalp gehöriges NNW-gerichtetes Gelände. Bis in diese Höhe steigen die obersten Bäume, vorwiegend Lärchen (wenige Fichten und Arven), wie das in den kontinentalen Talhintergründen des Berner Oberlandes mehrfach festzustellen ist.

Die schattigen Felswände und Geröllpartien dieses untersten Reservatsteiles bringen alpine Flora eng an Waldgrenzenvegetation heran.

1a) Die Flora der Wald- und Baumgrenze und untern alpinen Stufe umfaßt ob Oldenegg u.a. folgende Arten:

Silberwurz

Kalkfels:

Dryas octopetala Agrostis rupestris Primula auricula Carex firma

Felsen-Straußgras Gelbe Felsenprimel, Aurikel Polster-Segge

Blockschutt:

Adenostyles alliariae Arabis alpina Saxifraga rotundifolia Saxifraga aizoides Biscutella levigata Anthyllis vulneraria Sorbus chamaemespilus Rosa pendulina Geranium silvaticum Viola biflora Grauer Alpendost
Alpen-Gänsekresse
Rundblättriger Steinbrech
Bewimperter Steinbrech
Gemeines Brillenschötchen
Gemeiner Wundklee
Zwergmispel
Alpen-Hagrose
Wald-Storchschnabel
Zweiblütiges Veilchen

Rasenflecken:

Myosotis alpestris
Polygonum viviparum
Carex capillaris
Carex sempervirens
Sesleria coerulea
Phaca frigida
Androsace chamaejasme
Selaginella selaginoides
Primula farinosa
Tofieldia calyculata
Gentiana clusii
Hedysarum hedysaroides
Aquilegia alpina
Linum alpinum

Alpen-Vergißmeinicht
Knöllchen-Knöterich
Haarfeine Segge
Horst-Segge
Blaugras
Gletscherlinse
Bewimperter Mannsschild
Alpen-Moosfarn
Mehl-Primel
Gemeine Liliensimse
Clusius' Enzian
Süßklee
Alpen-Akalei
Alpen-Lein

Rohhumus und Zwergstrauchheide:

Vaccinium uliginosum Vaccinium myrtillus Vaccinium vitis-idaea Arctostaphylos alpina Astrantia minor Coeloglossum viride Moorbeere, Rauschbeere Heidelbeere Preiselbeere Alpen-Bärentraube Kleine Sterndolde Hohlzunge Empetrum hermaphroditum Rhododendron ferrugineum Rhododendrom intermedium

Krähenbeere Rostblättrige Alpenrose Alpenrose, Bastard

1b) Tiefsteigende alpine Arten ob Oldenegg sind:

Im Geröll:

Moehringia ciliata
Achillea atrata
Thlaspi rotundifolium
Cystopteris regia
Poa minor
Hutchinsia alpina
Saxifraga stellaris
Ranunculus alpestris
Doronicum grandiflorum
Festuca rupicaprina
Cerastium latifolium
Silene acaulis
Salix reticulata

Stein-Möhringie
Schwarzrandige Schafgarbe
Rundblättriges Täschelkraut
Alpen-Blasenfarn
Kleines Rispengras
Gemskresse
Stern-Steinbrech
Alpen-Hahnenfuß
Großköpfige Gemswurz
Gemsen-Schwingel
Breitblättriges Hornkraut
Stengelloses Leimkraut
Netz-Weide

In zusammenschließenden Vegetationsflecken:

Loiseleuria procumbens Chamorchis alpinus Ligusticum mutellinoides Phyteuma hemisphaericum Alpenazalee Zwergorchis Kleiner Liebstock Halbkugelige Rapunzel

2. Der eigentliche Martisberg stellt eine breite Trockenmulde dar, die sich von etwa 2100 m bis über 2500 m hinaufzieht und dabei im letzten Drittel die Kantonsgrenze überschreitet. Ihre Lage am steigen NW-Hang des Nägelihorngrates bringt es mit sich, daß sie im Südosten schattige, lange schneebedeckte und vegetationsarme Geröllhalden und Felspartien aufweist, nach NW aber aus sonnigen Kalkrasen und felsen besteht. Dazwischen liegen im mttleren Teil relativ flache sandig-kiesige Schneeböden und Schwemmböden.

2a) In den vegetationsarmen Geröllhalden finden sich auf 2325 m:

Ranunculus glacialis Doronicum grandiflorum Hutchinsia alpina Saxifraga stellaris Saxifraga androsacea Ranunculus alpestris Festuca rupicaprina Taraxacum alpinum Oxyria digyna Silene acaulis Bellidiastrum michelii Achillea atrata Luzula spadicea Trifolium badium Sedum alpestre Sedum atratum Saxifraga aizoides Saxifraga oppositifolia

Gletscher-Hahnenfuß Großköpfige Gemswurz Gemskresse Stern-Steinbrech Mannsschild-Steinbrech Alpen-Hahnenfuß Gemsen-Schwingel Pfaffenröhrlein Säuerling Stengelloses Leimkraut Alpenmaßlieb, Sternlieb Schwarzrandige Schafgarbe Alpen-Hainsimse Braun-Klee Alpen-Mauerpfeffer Dunkler Mauerpfeffer Bewimperter Steinbrech Gegenblättriger Steinbrech

2b) Auf Fels findet man:

Dryas octopetala Primula auricula Carex rupestris Carex firma Salix serpyllifolia Saxifraga aizoon Minuartia sedoides Silberwurz
Gelbe Felsenprimel
Felsen-Segge
Polster-Segge
Quendelblättrige Weide
Trauben-Steinbrech
Zwerg-Miere

2 c) Die Schneebodenvegetation der alpinen Stufe ist vertreten durch Kalkschneetälchen mit (2340 m):

Salix herbacea Salix retusa Alchemilla pentaphyllea Alchemilla fissa Potentilla aurea Ligusticum mutellina Soldanella alpina Leontodon helveticus Carex atrata nigra Plantago atrata Plantago alpina Ranunculus alpestris Epilobium alpinum Cardamine alpina Gentiana bavarica Sieversia montana Poa alpina Polygonum viviparum Bartsia alpina Phleum alpinum Myosotis alpestris Gnaphalium supinum

Gnaphalium hoppeanum

Trifolium thalii

Kraut-Weide Stumpfblättrige Weide Fünfblättriger Frauenmantel Zerschlitzter Frauenmantel Gold-Fingerkraut Alpen-Liebstock Große Soldanelle Schweizerischer Löwenzahn Schwarz-Segge Berg-Wegerich Alpen-Wegerich Alpen-Hahnenfuß Alpen-Weidenröschen Alpen-Schaumkraut Bayrischer Enzian Gemeine Bergnelkenwurz Alpen-Rispengras Knöllchen-Knöterich Bartschie Alpen-Lieschgras Alpen-Vergißmeinicht Niedriges Ruhrkraut Hoppes Ruhrkraut Thals Klee

2 d) Schattige Rasen (z. T. windexponiert) und alpine Zwergstrauchheide in flachern Mittelteilen des Martisberges zeigen:

Stinksegge

Carex foetida Carex atrata atrata Juncus jacquini Campanula scheuchzeri Crepis aurea Nardus stricta Elyna myosuroides Avena versicolor Carex capillaris Hieracium piliferum ssp. glanduliferum Oxytropis campestris Pulsatilla vernalis Loiseleuria procumbens Arctostaphylos alpina Homogyne alpina Androsace chamaejasme Antennaria carpatica Agrostis alpina

Schwarz-Segge Jacquins Binse Scheuchzers Glockenblume Orangeroter Pippau Borstgras Nacktried Bunt-Hafer Haarfeine Segge Behaartes Habichtskraut Alpen-Spitzkiel Frühlings-Anemone Alpenazalee Alpen-Bärentraube Alpenlattich Bewimperter Mannsschild Karpaten-Katzenpfötchen Alpen-Straußgras

Phyteuma hemisphaericum Lycopodium selago Vaccinium uliginosum Vaccinium myrtillus Halbkugelige Rapunzel Tannen-Bärlapp Moorbeere, Rauschbeere Heidelbeere

- 2e) Sonnige Rasen um 2260 m mit den obersten noch häufigen Murmeltierbauten zeigen:
- bald Pioniercharakter mit Felspflanzen wie:

Asplenium viride
Asplenium ruta-muraria
Primula auricula
Saxifraga caesia
Carex rupestris
Silene rupestris
Arctostaphylos uva-ursi
Athamantha cretensis

Grüner Streifenfarn
Mauerraute
Gelbe Felsenprimel
Bläulicher Steinbrech
Felsen-Segge
Felsen-Leimkraut
Immergrüne Bärentraube
Augenwurz

- bald den Charakter der Blaugrashalde mit:

Sesleria coerulea Carex sempervirens Anthyllis vulneraria Aster alpinus Leontopodium alpinum Leontodon hispidus Pedicularis ascendens Pedicularis verticillata Gentiana clusii Pulsatilla alpina Anemone narcissiflora Erigeron alpinus Galium pumilum Phaca frigida Hedysarum hedysaroides Carex atrata aterrima Phyteuma orbiculare Lotus corniculatus Scabiosa lucida Ranunculus montanus

Blaugras Horst-Segge Gemeiner Wundklee Alpen-Aster Edelweiß Gemeiner Löwenzahn Aufsteigendes Läusekraut Quirliges Läusekraut Clusius' Enzian Alpen-Anemone Narzissen-Windröschen Alpen-Berufkraut Rauhes Labkraut Gletscherlinse Süßklee Schwarz-Segge Rundköpfige Rapunzel Wiesen-Schotenklee Glänzende Scabiose Berg-Hahnenfuß Feld-Thymian

- bald auch versauernde Borstgrasflecken (Nardetum) mit:

Nardus stricta
Nigritella nigra
Rhododendron ferrugineum
Gentiana purpurea
Campanula barbata
Juniperus nana
Tofieldia calyculata
Primula farinosa
Anthoxanthum alpinum
Selaginella selaginoides

Thymus serpyllum

Borstgras
Schwarze Männertreu
Rostblättrige Alpenrose
Purpurenzian
Bart-Glockenblume
Zwerg-Wachholder
Gemeine Liliensimse
Mehl-Primel
Ruchgras
Alpen-Moosfarn

Waadtländischer Abschnitt (Punkte 3 und 4)

Diesen Abschnitt gliedern wir in drei Teile. Der Teil unterhalb der Station Cabane des Diablerets (Tête aux Chamois, 2525 m) und unterhalb der Klubhütte Cabane des Diablerets (2485 m) ergänzt den bernischen Teil des Martisberges durch ein botanisch sehr wertvolles Stück, da sich hier eine größere Schieferschutthalde befindet und diese Partie zugleich höher liegt. Südwestlich der Klubhütte findet sich außerdem eine durch ihre Fels- und Schneebodenflora interessante Partie, die an dem NW-Rand des Glacier du Sex Rouge durch eine Fels- und Schuttpartie ergänzt wird, die botanisch ebenfalls von einigem Interesse ist (etwa 2700 m). Der Schuttberg des Sex Rouge selbst ist praktisch vegetationsfrei und darum botanisch völlig uninteres-

Oberer Teil des Martisberges:

3a) Die rasigen Partien sind kaum anders als im bernischen Abschnitt. Hinzuzufügen sind einige Arten, die wohl meist auch auf bernischem Gebiet festzustellen wären:

Festuca violacea Festuca pumila Arenaria ciliata Euphrasia minima Parnassia palustris Chamorchis alpinus

(Leontopodium alpinum, auch hier

reichlich)

(Carex rupestris, auch hier)

Alchemilla conjuncta Viola calcarata Cystopteris regia

Poa minor Astragalus alpinus Polystichum lonchitis Hieracium villosum Agrostis rupestris Kernera saxatilis Allium schoenoprasum Aconitum napellus Gentiana nivalis Potentilla crantzii

Ligusticum mutellinoides

Erigeron uniflorus Minuartia verna

Violetter Schwingel Niedriger Schwingel Bewimpertes Sandkraut Kleiner Augentrost

Herzblatt Zwergorchis Edelweiß

Felsen-Segge Silbermantel

Langsporniges Veilchen Alpen-Blasenfarn Kleines Rispengras Alpen-Tragant Scharfer Schildfarn Zottiges Habichtskraut Felsen-Straußgras Kugelschötchen Schnittlauch Blauer Eisenhut Schnee-Enzian Crantz' Fingerkraut

Kleiner Liebstock Einköpfiges Berufkraut

Frühlings-Miere

3b) Der Schieferschutthang unter der Station Cabane des Diablerets (2525 m bis 2400 m) ist botanisch besonders wertvoll, wachsen doch dort:

Saussurea alpina depressa Viola cenisia Achillea atrata Leontodon montanus Cerastium latifolium Galium helveticum Ranunculus glacialis Thlaspi rotundifolium

Alpenscharte Mont Cenis-Veilchen Schwarzrandige Schafgarbe Berg-Löwenzahn Breitblättriges Hornkraut Schweizerisches Labkraut Gletscher-Hahnenfuß Rundblättriges Täschelkraut Hutchinsia alpina
Linaria alpina
Doronicum grandiflorum
Campanula cochleariifolia
Festuca rupicaprina
Feftuca pumila
Silene acaulis
Minuartia sedoides
Ranunculus alpestris
Saxifraga moschata
Saxifraga oppositifolia
Saxifraga androsacea
Draba aizoides
Oxytropis montana

Gemskresse
Alpen-Leinkraut
Großköpfige Gemswurz
Niedliche Glockenblume
Gemsen-Schwingel
Niedriger Schwingel
Stengelloses Leimkraut
Zwerg-Miere
Alpen-Hahnenfuß
Moschus-Steinbrech
Gegenblättriger Steinbrech
Mannsschild-Steinbrech
Immergrünes Felsenblümchen
Berg-Spitzkiel

3c) Der kleine Vorgipfel (Tête aux Chamois 2525 m) der die Station Cabane des Diablerets trägt, war ursprünglich durch seine Windeckenrasen wertvoll. Sie sind zur Hauptsache durch die Bauanlagen zerstört und dem Publikum völlig preisgegeben. Wir notierten unter anderem:

Elyna myosuroides
Carex capillaris
Carex nigra
Oxytropis campestris
Gentiana tenella
Ligusticum mutellinoides
Ligusticum mutellina
Erigeron uniflorus
Androsace chamaejasme
Androsace helvetica
Saxifraga aizoon
Primula auricula
Veronica aphylla

Nacktried
Haarfeine Segge
Schwarze Segge
Alpen-Spitzkiel
Zarter Enzian
Kleiner Liebstock
Alpen-Liebstock
Einköpfiges Berufkraut
Bewimperter Mannsschild
Schweizerischer Mannsschild
Trauben-Steinbrech
Gelbe Felsenprimel
Blattloser Ehrenpreis

4. Die Fels- und Schneebodenpartien südwestlich der Cabane des Diablerets werden von Touristen relativ wenig begangen, da der Anstieg zum Glacier du Sex Rouge durch ein Geröllweglein in einigem Abstand daran vorbei führt. Sie scheinen vegetationsarm, sind aber trotzdem botanisch interessant:

4a) Schneebodenflora nahe der Hütte:

Salix herbacea Ranunculus alpestris Gentiana bavarica Gnaphalium supinum Cerastium cerastioides Cardamine alpina Alchemilla pentaphyllea Sibbaldia procumbens Carex foetida Potentilla brauneana Saxifraga stellaris Polygonum viviparum Plantago atrata Luzula spadicea Arabis coerulea Veronica alpina

Kraut-Weide Alpen-Hahnenfuß Bayrischer Enzian Niedriges Ruhrkraut Dreigriffliges Hornkraut Alpen-Schaumkraut Fünfblättriger Frauenmantel Sibbaldie Stinkende Segge Zwerg-Fingerkraut Stern-Steinbrech Knöllchen-Knöterich Berg-Wegerich Alpen-Hainsimse Bläuliche Gänsekresse Alpen-Ehrenpreis

Chrysanthemum alpinum Sagina saginoides Avena versicolor Saxifraga androsacea Poa alpina

Alpen-Wucherblume Alpen-Mastkraut Bunt-Hafer Mannsschild-Steinbrech Alpen-Rispengras

4b) In den Fels- und Schuttpartien notierten wir:

Oxyria digyna
Ranunculus glacialis
Gentiana brachyphylla
Astragalus alpinus
Carex firma
Carex rupestris
Arabis pumila
Festuca alpina

Sauerling
Gletscher-Hahnenfuß
Kurzblättriger Enzian
Alpen-Tragant
Polster-Segge
Felsen-Segge
Zwerg-Gänsekresse
Alpen-Schwingel

Draba tomentosa Draba dubia Draba fladnizensis Saxifraga caesia Filziges Felsenblümchen Gletscher-Felsenblümchen Fladnitzer-Felsenblümchen Bläulicher Steinbrech

4c) Hart am Glacier du Sex Rouge finden sich (2700 m):

Thlaspi rotundifolium Saxifraga oppositifolia Androsace helvetica Androsace pubescens Hutchinsia alpina Cerastium latifolium

Rundblättriges Täschelkraut Gegenblättriger Steinbrech Schweizerischer Mannsschild Weichhaariger Mannsschild Gemskresse Breitblättriges Hornkraut

Relativ plötzlich hört in diesem schiefrigen Bruchschutt auf der Nordflanke jegliche Vegetation auf. Am Sex Rouge fanden wir bei 2870 m noch zwei Einzelpflänzchen von Saxifraga oppositifolia (Gegenblättriger Steinbrech) und Hutchinsia alpina (Gemskresse).

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Martisberg ein wertvolles und erfreuliches Kernstück eines Naturschutzgebietes darstellt, das einerseits aufwärts durch ein waadtländisches Reservat unbedingt organisch ergänzt werden sollte, anderseits eine wertvolle Ergänzung erführe, falls ihm obere Gebirgswaldpartien angeschlossen werden könnten, zum Beispiel im Gebiet der Oldenalp und zwischen Pillonpaßhöhe und Felswand unterhalb Cabane des Diablerets. Diese Lärchen-Arvenbestände zeichnen sich durch gute Entwicklung und geringe Kulturbeeinflussung aus.

Zwei Vegetationsaufnahmen vom 9. Oktober 1962 aus einem Fichtenwaldbestand (F) bei 1620 m und einem lichten Lärchen-Arvenbestand (LA) bei 1760 m direkt südlich der Pillonpaßhöhe mögen die Reichhaltigkeit dieser Bergwälder aufzeigen. Sie verdanken ihre Reichhaltigkeit dem Umstand, daß sie auf Kalkgrobschutt stocken.

Baumschicht

	\mathbf{F}	$\mathbf{L}\mathbf{A}$	
Acer pseudoplatanus	+		Berg-Ahorn
Picea abies	十	+	Fichte
Larix decidua		+	Lärche
Pinus cembra		+	Arve
Strauchschicht			
Daphne mezereum	+		Gemeiner Seidelbast
Rubus idaeus	+		Himbeere
Rubus saxatilis	+	+	Steinbeere
Sorbus aucuparia	+	+	Vogelbeerbaum
Sorbus chamaemespilus	+	+	Zwergmispel
Rosa pendulina	+	+	Alpen-Hagrose
Salix grandifolia	+	+	Großblättrige Weide
Lonicera nigra	+	+	Schwarze Heckenkirsche
Lonicera coerulea		+	Blaue Heckenkirsche
Alnus viridis		+	Grün-Erle
Salix hegetschweileri		+	Hegetschweiler's Weide
Rhododendron ferrugineum		+	Rostblättrige Alpenrose

Krautschicht

	\mathbf{F}	$\mathbf{L}\mathbf{A}$	
Aposeris foetida	+		Hainlattich
Dryopteris austriaca-dilatata	+		Breiter Wurmfarn
Dryopteris disjuncta	+		Eichenfarn
Athyrium filix-femina	+		Gemeiner Waldfarn
Asplenium viride	+		Grüner Streifenfarn
Dryopteris filix-mas	+		Gemeiner Wurmfarn
Dryopteris limbosperma	+		Berg-Wurmfarn
Lycopodium selago	+		Tannen-Bärlapp
Selaginella selaginoides	+		Alpen-Moosfarn
Veronica latifolia	+		Breitblättriger Ehrenpreis
Ranunculus lanuginosus	+		Wolliger Hahnenfuß
Luzula silvatica	+		Waldsimse
Phyteuma spicatum	+		Ährige Rapunzel
Primula elatior	+		Wald-Schlüsselblume
Trollius europaeus			Trollblume
Chaerophyllum hirsutum	+		Berg-Kerbel
Heracleum montanum	+		Berg-Bärenklau
Geranium silvaticum	+		Wald-Storchschnabel
Hypericum maculatum	+		Vierkantiges Johanniskraut
Polystichum lonchitis	+	+	Lanzenfarn
Homogyne alpina	+	+	Alpenlattich
Saxifraga rotundifolia	+	+	Rundblättriger Steinbrech
Oxalis acetosella	+	+	Gemeiner Sauerklee
			Rec Representation of the second seco

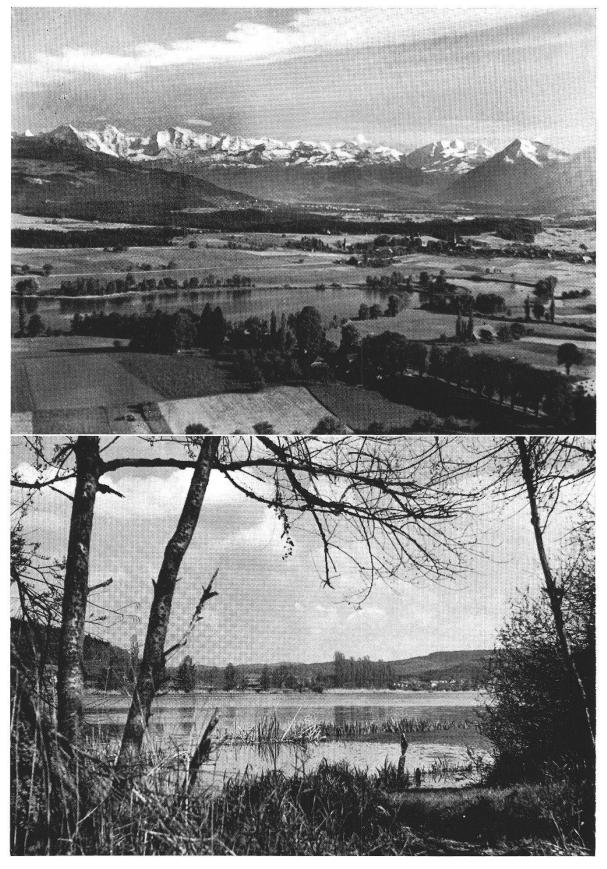
Valeriana tripteris	+	+	Dreischnittiger Baldrian
Vaccinium vitis-idea	+	· +	Preiselbeere
Vaccinium myrtillus	+	. +	Heidelbeere
Solidago virga-aurea	+	+	Gemeine Goldrute
Astrantia minor	+	. +	Kleine Sterndolde
Pirola secunda	+	. +	Einseitswendiges Wintergrün
Luzula luzulina	+	· +	Gelbliche Hainsimse
Adenostyles alliariae	+	+	Grauer Alpendost
Alchemilla conjuncta	+	+	Silbermantel
Peucedanum ostruthium		+	Meisterwurz
Alchemilla vulgaris		+	Gemeiner Frauenmantel
Potentilla aurea		+	Gold-Fingerkraut
Calamagrostis villosa		+	Wolliges Reitgras
Ligusticum mutellina		+	Alpen-Liebstock
Arctostaphylos alpina			Alpen-Bärentraube
Pirola minor		+	Kleines Wintergrün

(Vereinzelt etwa auch):

Veratrum album Gentiana punctata Astrantia major Knautia silvatica Juniperus nana Betula pubescens Weißer Germer Getüpfelter Enzian Große Sterndolde Wald-Witwenblume Zwerg-Wacholder Moor-Birke

Wenig fehlt bis zur Baumgrenze (mit Zwergsträuchern und alpinen Waldgrenzenrasen) zur Herstellung der Verbindung mit der Vegetation auf Oldenegg.

Damit könnte das Naturschutzgebiet Martisberg ausgebaut werden zu einem wahrhaft umfassenden Naturreservat, das aus dem subalpinen Wald bis an die Gletscher reicht, ein wertvolles Beispiel eines Vegetationsprofils am Nordrand der Kalkhochalpen, wo sie am höchsten sind.

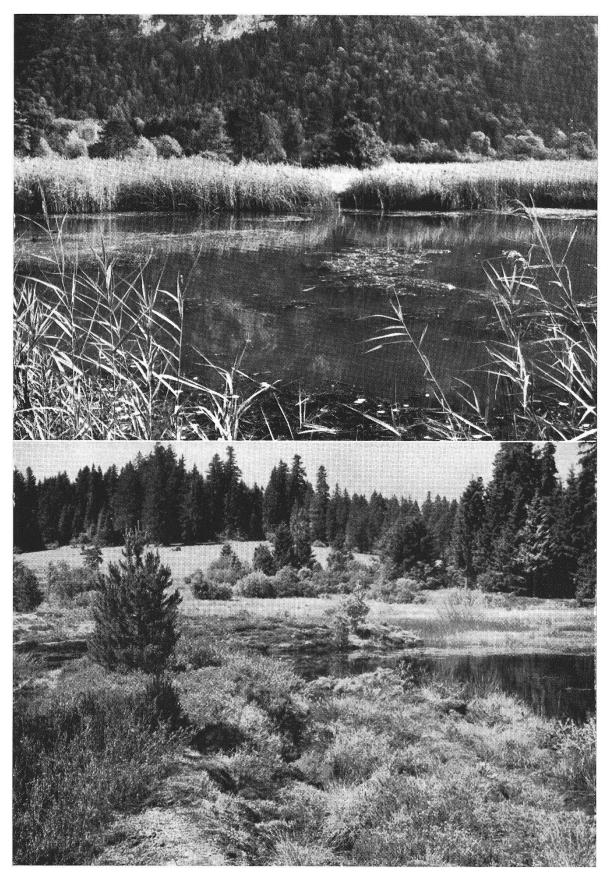


Tafel I Oben Gerzensee. Blick gegen Thun und die Berneralpen. pp. 183 ff. Phot. Fred Neuenschwander, Münsingen.

Tafel I Unten Großer Moossee. Blick gegen das Grauholz. pp. 173 ff. Phot. Willy Brand, Münchenbuchsee.

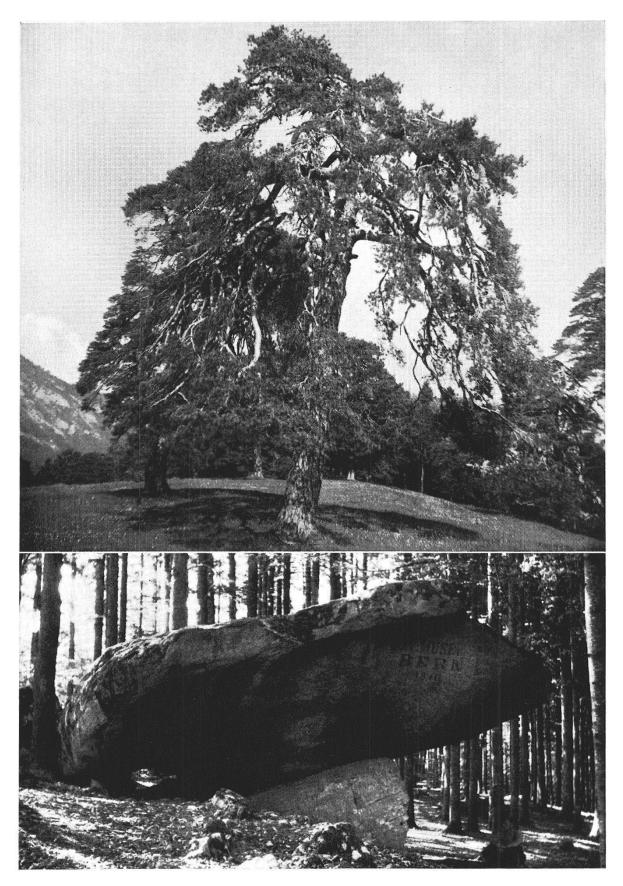


Tafel II Oben Kleinhöchstettenau. Im Hintergrund l. der Belpberg, r. der Längenberg, pp. 176 ff. Phot. Willy Zeller, Zürich.
 Tafel II Unten Aare bei Rubigen, pp. 176 ff. Phot. Willy Zeller, Zürich.



Tafel III Oben Weissenau. Alte Aaremündung gegen den Ausläufer des Därliggrates. pp. 188 ff. Phot. Willy Zeller, Zürich.

Tafel III Unten Etang de la Gruère. Neue Vegetation am Torfstich im östlichen Teil des Reservates. pp. 185 ff. Phot. Willy Zeller, Zürich



Tafel IV Oben Le Jorat bei Orvin. Weidformen der Waldföhre. pp. 184 ff. Phot. Karl Ritter, Biel.

Tafel IV Unten Hohler Stein bei Gaicht, Twann, pp. 190 ff. Phot. Hans Leutwyler, Bern.